Die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstherrschaft und Gesinde während der Dienstzeit nach sächsischem Recht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Wilhelm Gierth
bacc. iur. aus Dresden.

Leipzig
Druck von Emil Glausch
1915

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546828_0025

Meinen lieben Eltern

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 9

Erstes Kapitel.

Die Personen des Gesindevertrags und seine rechtliche Natur.

§ 2. Das Gesinde 13
§ 3. Die Dienstherrschaft 19
§ 4. Die rechtliche Natur des Gesindevertrags 20

Zweites Kapitel.

Obliegenheiten des Gesindes.

§ 5. Die Dienstpflicht 23
§ 6. Nebenpflichten (Pflichten aus dem Unterordnungsverhältnis) 32
§ 7. Haftung für Schadensersatz 38

Drittes Kapitel.

Obliegenheiten der Dienstherrschaft.

§ 8. Die Vergütungspflicht 39
§ 9. Die Fürsorgepflicht 45

Literaturverzeichnis.

v. Bernewitz, Die Revidierte Gesindeordnung für das Königreich Sachsen. 3. Aufl., Leipzig, 1906.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. Berlin, 1885.

Cosack, Lehrbuch des deutschen Bürgerlichen Rechts. 5. Aufl., Jena 1909/1912.

Crome, System des deutschen Bürgerlichen Rechts. Tübingen und Leipzig, 1900/1912.

Crusen, Müller, Kommentar zum Preussischen Ausführungsgesetz zum BGB. Berlin, 1901.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preussens. Band I und V, 3. Aufl., Halle, 1911; Band II, III, IV, 4. Aufl., Halle, 1908/1915; Band VI, Halle, 1910.

Düringer-Hachenburg, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 2. Aufl., Mannheim, 1908/1913.

Endemann, Lehrbuch des deutschen Bürgerlichen Rechts. 8. u. 9. Aufl., Berlin, 1903/1908.

Enneccerus, Kipp, Wolf, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 9. bis 11. Aufl., Marburg, 1913.

Förster, Eccius, Preussisches Privatrecht. 7. Aufl., Berlin, 1896.

Gengler, Das deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen für Studierende erörtert. 4. Aufl., Erlangen u. Leipzig, 1892.

Gerhard, Die geltenden preussischen Gesindeordnungen. Band I, 2. Aufl., Berlin, 1914; Band II, Berlin, 1902.

Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Aufl., Leipzig, 1899.

Grützmann, Lehrbuch des Königlich Sächsischen Privatrechts. Leipzig, 1887/1889.

Haubold, Lehrbuch des Königlich Sächsischen Privatrechts. 3. Aufl., Leipzig, 1847/1848.

v. Holtzendorff, Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. 7. Aufl., Berlin, 1914.

Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts. Berlin, 1913.

Kähler, Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland. Jena, 1896.

Kisch, Elsass-Lothringisches Landesprivatrecht. Halle, 1905.

Kloss, Sächsisches Landesprivatrecht. 2. Aufl., Halle, 1908.

Kohler, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Berlin, 1906.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin, 1898/1901.

Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des deutschen Reichs. Leipzig, 1902 u. 1908.

Niedner, Kommentar zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896. Berlin, 1899.

Nöldeke, Hamburgisches Landesprivatrecht. Halle, 1907.

Oertmann, Bayerisches Landesprivatrecht. Halle, 1903.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Band I, II 1, 4. Aufl., Berlin, 1913; im übrigen 3. Aufl., Berlin, 1903.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. 7. u. 8. Aufl., München u. Berlin, 1912.

Stier-Somlo, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung und ihrem Einführungsgesetz vom 19. Juli 1911. Band I, Berlin, 1915.

Stobbe, Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl., Berlin, 1898.

Wolf, Hessisches Landesprivatrecht. Halle, 1910.

Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835. Leipzig, 1893. In Schmollers Staats- und Sozialwissenschaftlichen Forschungen, Band XII, Heft 4.

Annalen des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofs, Leipzig.
Archiv für Bürgerliches Recht. Herausgegeben von Kohler, Ring und Oertmann, Berlin.
Archiv für Strafrecht und Strafprozess. Begründet durch Goltdammer, Berlin.
Archiv für zivilrechtliche Entscheidungen der Königlich Sächsischen Justizbehörden. Herausgegeben von Wengler, nachmals Franke, Leipzig.
Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Begründet von Gruchot, herausgegeben von Küntzel, Eccius und Predari, Berlin.
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand. Herausgegeben von Soergel, Hannover.
Deutsche Juristenzeitung. Herausgegeben von Laband, Hamm und Heinitz, Berlin.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofs, Leipzig.
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. Dresden.
Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Jena.
Juristische Wochenschrift. Herausgegeben vom deutschen Anwaltsverein, Berlin.
Landtagsakten von den Jahren 1833 und 1891/92. Dresden.
Landtagsnachrichten (der Leipziger Zeitung) 1833/34.
Mitteilungen über die Verhandlungen des ordentlichen Landtags im Königreich Sachsen während der Jahre 1891/92. Dresden, 1892.
Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen. Begründet von Holdheim, Berlin.
Reichsgesetzblatt. Berlin.
Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Herausgegeben von Mugdan und Falkmann, Leipzig.
Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozess. Herausgegeben von Hoffmann, Sommerlatt und Wulfert, Leipzig.
Sammlung der in dem Herzogthum Sachsen-Hildburghausen seit dem Jahre 1810 erschienenen Landesherrlichen Edikte und Verordnungen, I. Hildburghausen.
Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. Herausgegeben von Kober und Engelmann, Nürnberg.
Soziale Praxis. Centralblatt für Sozialpolitik. Herausgegeben von Jastrow, Berlin.
Verordnungen für das Herzogthum Oldenburg von 1826—1833. Oldenburg.
Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen. Herausgegeben von Fischer, Freiberg.

Die Abkürzungen entsprechen den Vorschlägen des 27. Deutschen Juristentags. Ausserdem werden noch folgende Bezeichnungen verwandt:
PrGesO. 1810 = Gesindeordnung für sämtliche Provinzen der Preussischen Monarchie vom 8. Nov. 1810.
MeinGesO. 1823 = Herzoglich Sachsen-Meiningische Gesindeordnung vom 16. Juni 1823.
OldGesO. 1826 = Herzoglich Oldenburgische Gesindeordnung vom 17. Febr. 1826.
SächsGesO. 1835 = Sächsische Gesindeordnung vom 10. Jan. 1835.
RevGesO. = Revidierte Gesindeordnung für das Königreich Sachsen in der Fassung vom 31. Mai 1998 mit der Novelle vom 9. Jan. 1906.

§ 1.

Einleitung.

I. Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch ist beherrscht vom Codificationsprinzip. Gleichwohl brachte es nicht auf allen Gebieten des Privatrechts die erwünschte und erstrebte Einheit. Eine ganze Anzahl von Sonderrechtsmaterien sind durch die „Vorbehalte“ [1]) des EGBGB. den Einzelstaaten zur selbständigen Regelung überlassen worden. Darunter gehört auch das Gesinderecht. Art. 95 EGBGB. sagt in Satz 1:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören.“

Auf die Frage, warum der Gesetzgeber gerade für dieses Lebensgebiet keine reichsrechtlichen Normen aufstellen wollte, geben die Motive zum EGBGB.[2]) im wesentlichen folgende Antwort. Eine einheitliche Regelung des Gesinderechts sei unausführbar, da die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den einzelnen Gegenden zu mannigfaltig seien. Dies werde schon durch die Existenz der zahlreichen verschiedenen Gesindeordnungen [3])

---

[1]) Dieser Ausdruck bedeutet zweierlei: den Vorbehaltsausspruch und das Vorbehaltsgebiet, d. h. das Rechtsgebiet, für welches das Landesrecht zuständig sein soll. Vgl. Stranz, Verhältnis des Reichsprivatrechts zum Landesprivatrecht, in v. Holtzendorff-Kohler, II, S. 196.

[2]) Mot. EGBGB. S. 166, 167.

[3]) Solche gibt es in Deutschland bereits seit dem 15. Jahrhundert. Eine eingehende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Gesinderechts ist nicht Gegenstand dieser Arbeit. Auf den Werdegang des sächsischen Rechts wird später des öfteren vergleichsweise hingewiesen werden. Hier sei nur folgendes angedeutet. Im Altertum war die privatrechtliche Seite des Gesindewesens völlig unentwickelt. Den erblichen Stand der Dienenden bestimmte das Römische Staatsrecht. Es waren die Sklaven. Im deutschen Mittelalter führt eine Reihe von Dienstuntertänigkeitsverhältnissen (Leibeigenschaft, Hörigkeit, Gutsuntertänigkeit usw.) bis zum freien Gesinde, das zuerst in den Städten, allmählich auch auf dem Lande erscheint. Ansätze zur privatrechtlichen Behandlung des Gesindewesens reichen bis ins 13. Jahrhundert zurück (Sachsenspiegel). Später entstehen mannigfaltige Gesindeordnungen von lokaler Geltung. Einen Gesindevertrag kennt von den neueren Codificationen zuerst das Preussische Allgemeine Landrecht. In Preussen erfolgte nach Aufhebung der Erbuntertänigkeit und des Zunftzwanges im Zusammenhang mit der Ablösungsgesetzgebung die Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810, die für die ehemaligen landrechtlichen Gebiete noch heute besteht. Im übrigen Deutschland wurde das Gesindewesen teils in grossen Gesetzbüchern, teils in lo-

dargetan[4]). Man habe deshalb[5]) den Vorbehalt mit dem Prinzip: Unterstellung des Gesinderechts unter die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung, aufgenommen. Jedoch seien im Interesse der Rechtseinheit und des praktischen Bedürfnisses gewisse Einschränkungen gemacht worden. Diese enthält Art. 95 II EGBGB. Darnach finden folgende zwingende Normen des BGB. Anwendung:

1. über die Geschäftsfähigkeit (§§ 104—115 BGB.).
2. über die Wirksamkeit einer Willenserklärung, die einem Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten gegenüber abgegeben wird (§ 131 BGB.).
3. über die Haftung für Verschulden des gesetzlichen Vertreters und Erfüllungs- bezw. Verrichtungsgehilfen (§§ 278, 831, 840, 841, 842 BGB.).
4. über gewisse Rechte und Pflichten der Parteien eines Dienstvertrags (§§ 617[6]), 618, 624 BGB.).
5. über die rechtliche Stellung des Mannes zu einem Vertrage, durch den sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet (§ 1358 BGB.).

Auch kann die Landesgesetzgebung dem Dienstberechtigten kein Züchtigungsrecht gegenüber dem Gesinde einräumen (Art. 95 III EGBGB).

Das Verhältnis zwischen Reichs- und Landesrecht auf dem Gebiete des Gesindewesens bestimmt sich nunmehr nach folgenden Gesichtspunkten.

Die Vorbehalte des EGBGB. zerfallen in allgemeine und besondere. Jene sind in Artt. 59—76, diese in Artt. 77—140 enthalten. Der Unterschied beruht auf dem Umfang des vorbehaltenen Gebiets. Durch die allgemeinen Vorbehalte werden gewisse Rechtsmaterien vollständig, durch die anderen nur in einem beschränkten Masse der Landesgesetzgebung zugewiesen. Der Art. 95 EGBGB. müsste nach seiner äusseren Stellung zu den besonderen Vorbehalten gezählt werden[7]). Allein in-

---

kalen Ordnungen geregelt. Vgl. hierzu Stobbe, III, S. 449; Wuttke, S. 3; Förster-Eccius IV, S. 238ff; Hübner, S. 449ff.

[4]) Neuerdings hat indessen Kähler, S. 217 nachgewiesen, dass die Mannigfaltigkeit der geltenden Gesindeordnungen nicht als Ergebnis der örtlich verschiedenen Bedürfnisse, sondern vielmehr als Spiegelbild des zersplitterten politischen Zustandes Deutschlands zur Zeit ihres Erlasses anzusehen ist.

[5]) Irrig Hübner, S. 494, das EGBGB. habe die ganze Rechtsmaterie wegen ihres zum Teil polizeilichen Charakters auch weiterhin dem Landesrecht überlassen. Diese Auffassung ist zu eng. Vgl. Mot. EGBGB. S. 166ff.

[6]) Die Fürsorgepflicht des Dienstberechtigten aus § 617 BGB. ist jedoch seit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung v. 19. Juli 1911 beseitigt; vgl. hierzu Stier-Somlo, I, S. 920; Gerhard, I, S. 138.

[7]) Dies tut z. B. Stranz, a. a. O., S. 199.

haltlich ist er trotz der einschränkenden Bestimmungen der Absätze II und III doch grundsätzlich allgemeiner Natur[8]). Daher kann das Landesrecht im Rahmen dieses Artikels und unter Berücksichtigung gewisser Richtlinien bei Festlegung des Gesindebegriffes, die weiter unten besprochen werden, alle Normen aufstellen, welche die Regelung dieser Sondermaterie zum Gegenstand haben[9]).

II. Das Königreich Sachsen hat von der genannten Befugnis Gebrauch gemacht. Den Grundstock für das geltende sächsische Gesinderecht liefert die Gesindeordnung v. 10. Jan. 1835 (GVBl. No. 10, S. 17)[10]). Diese wiederum hat für viele ihrer Bestimmungen die Königl. Preussische Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810, die Herzogl. Sachsen-Meiningische Gesindeordnung vom 16. Juni 1823 und die Herzogl. Oldenburgische Gesindeordnung vom 17. Feb. 1826 zum Vorbild genommen[11]).

Den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend wurde nach längeren Verhandlungen die SächsGesO. 1835 in den Jahren 1891/92 einer Revision unterzogen, deren Ergebnis die Revidierte Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 (GVBl. No. 48, S. 145) war. Dieselbe bestand nur kurze Zeit unverändert, denn bereits im Jahre 1897 sah sich die sächsische Regierung im Hinblick auf das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende BGB. vom 18. Aug. 1896 und sein EG. veranlasst, einige Bestimmungen der Gesindeordnung umzugestalten[12]). In dem Gesetz, einige Abänderungen der Revidierten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 betreffend, vom 31. Mai 1898 (GVBl. No. 62, S. 103) wurde insbesondere auf die dem Landesrecht gezogenen Schranken des Art. 95 EGBGB. Rücksicht genommen, jedoch auch der Übereinstimmung und Einheitlichkeit der Gesetzgebung wegen den §§ 1626, 1684, 1695 und 1701 BGB. Rechnung getragen. Bekannt gemacht wurde die Revidierte Gesindeordnung in der neuen Fassung am 31. Mai 1898 (GVBl. No. 62, S. 103ff.), in Kraft trat sie am 1. Januar 1900.

[8]) Planck, VI, S. 210.

[9]) Mot. EGBGB. S. 148.

[10]) Die ältesten Bestimmungen über sächsisches Gesinderecht finden sich in der „Landesordnung" vom Jahre 1482 (Cod. Aug. Tom. I, p. 4—6). Von späteren Gesetzen sind hervorzuheben: die Gesinde-, Tagelöhner- und Handwerksordnung vom 24. Mai 1651 (Cod. Aug. Tom. I, p. 1523—1538); die Polizeiordnung vom 22. Juni 1661, Tit. XXIII (Cod. Aug. Tom. I, p. 1593—1610) und die Neuerläuterte und verbesserte Gesindeordnung vom 16. Nov. 1769 (Cod. Aug. Tom. III, p. 968ff.).

[11]) Vgl. v. Bernewitz, S. 9; LTAkt. 1833, I, S. 417.

[12]) Durch Aufnahme verschiedener Bestimmungen des BGB. in die Gesindeordnung sind dieselben nicht etwa eigentliche Bestandteile des Gesinderechts geworden; sie behalten vielmehr ihren Charakter als Reichsrecht, vgl. Kloss, S. 12.

Eine nochmalige Änderung erfuhr sie durch das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Revidierten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1898, vom 9. Januar 1906, die sich auf das Krankenversicherungswesen bezog.

III. Nach diesen Vorbemerkungen sei der Gang vorliegender Abhandlung kurz angedeutet. Die Aufgabe wird sein, die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstherrschaft und Gesinde während der Dienstzeit nach geltendem sächsischen Recht darzustellen. Ausgeschaltet werden also insbesondere Untersuchungen über Eingehung und Auflösung des Vertrages. Die Bestimmungen der SächsGesO. 1835 und der mit ihr verwandten Gesetze sind vergleichsweise häufig heranzuziehen. Die Einteilung des Stoffes ergibt sich aus der Natur der Dinge — zuerst werden uns die Personen des Vertrags und seine rechtliche Natur, dann die gegenseitigen Obliegenheiten der Parteien beschäftigen.

Erstes Kapitel.

Die Personen des Gesindevertrags und seine rechtliche Natur.

§ 2.

Das Gesinde.

I. Der Begriff des Gesindes ist reichsrechtlich nicht festgestellt worden[1]). Bei der 2. Lesung des Entwurfs des EGBGB. in der Reichstagskommission wurde beantragt[2]), dem Art. 95 EGBGB. als Satz 2 hinzuzufügen: „Unter Gesinde (Dienstboten) sind diejenigen zu verstehen, welche sich einem anderen unter Eintritt in seine Hausgenossenschaft zu fortlaufenden Verrichtungen von häuslichen Diensten und Arbeiten gegen Vergütung verpflichtet haben." Eventuell sollte entsprechend dem § 2 der Bremer Gesindeordnung vom 22. Juli 1894 hinter dem Worte „häuslichen" noch „oder wirtschaftlichen" eingefügt werden. Allein der Antrag fand keine Befürwortung, weil im Hinblick auf die Verschiedenheit der Gesindeverhältnisse sich eine solche einheitliche Definition nicht empfehle.

Es blieb somit den Einzelstaaten überlassen, den Personenkreis für den Geltungsbereich ihrer Gesindeordnungen selbständig festzulegen. „Souverän", wie Niedner[3]) es ausdrückt, können sie jedoch hierbei nicht zu Werke gehen.

Gewisse Schranken sind ihnen einmal dadurch gezogen, dass verschiedene Dienstverhältnisse, insbesondere die der Handlungsgehilfen und -lehrlinge[4]), der gewerblichen Arbeiter[5]), Seeleute[6]), Schiffer[7]) und Flösser[8]) reichsrechtliche Regelung

---

[1]) Doch finden sich die Ausdrücke „Gesinde" und „Dienstbote" des öfteren in Reichsgesetzen; vgl. z. B. § 2347 Zif. 4 BGB.; §§ 20 I, 709 Zif. 2 ZPO.; §§ 23 Zif. 2 II, 33 Zif. 5, 202 Zif. 4a GVG.; § 247 I StGB.; § 34 GewO. usw.

[2]) KommB. zum EGBGB. No. 440, S. 91.

[3]) Niedner, S. 170, Anm. 1b zu Art. 95 EGBGB.

[4]) §§ 59ff. HGB.

[5]) GewO. in der Fassung v. 26. Juli 1900, und die Novellen vom 14. Okt. 1905, 7. Januar 1907, 30. Mai, 29. Juni, 28. Dez. 1908.

[6]) SeemO.; G. v. 23. März 1903 und G. v. 12. Mai 1904.

[7]) § 511 HGB.; § 7ff. BinnenSchG.

[8]) FlössG.

erfahren haben. Solche Personen können also nicht als „Gesinde“ Landesgesetzen unterworfen werden.

Ferner darf das Landesrecht seinen Gesindebegriff nach herrschender Meinung nicht auf Dienstpflichtige ausdehnen, die der allgemeine Sprachgebrauch zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. nicht darunter rechnete[9]). Diese Begrenzung der landesrechtlichen Befugnisse ist freilich ziemlich unsicher. Denn darüber, welche Merkmale für den Gesindebegriff im allgemeinen typisch sein sollen, herrscht grosser Streit. Von jeher ist es in der Literatur des deutschen Privatrechts versucht worden, ihn durch Rechtsvergleichung aus den verschiedenen Partikulargesetzen heraus zu entwickeln.

Nach Grimm[10]) hat man unter „Gesinde“ ursprünglich Gefolge und Begleitung Freier sowohl als Unfreier, in neuerer Zeit die Hausdienerschaft zu verstehen, die in eines Herrn Kost und Brot leben (Brötlinge, gebrotten dinner). Diese engen Beziehungen zur Familiengemeinschaft betonte das Preussische Allgemeine Landrecht besonders dadurch, dass es das Gesindewesen ins Familienrecht verwies. Die älteren Schriftsteller schlossen sich der Methode vielfach an[11]). Uns erscheint sie nicht mehr zeitgemäss[12]).

Die Aufnahme des Dienstverpflichteten in die Hausgemeinschaft wird gleichwohl noch heute von manchen, z. B. Beseler[13]), Cosack[14]) und Dernburg[15]) als unbedingt notwendig für den Gesindebegriff angesehen[16]). Dass dies irrig ist, lehrt ein Blick auf die geltenden Gesindeordnungen, von denen nur wenige ein solches Erfordernis aufstellen[17]). Die sächsische Revidierte Gesindeordnung kennt es z. B. nicht, auch ist bei der Beratung derselben „mit hinreichender Klarheit zum Ausdruck gebracht worden, dass das Vorhandensein der häuslichen Gemeinschaft für den Gesindebegriff nicht erforderlich oder gar massgebend sein soll“[18]).

Abweichend von den obengenannten Autoren legt Danckwardt[19]) bei der Charakterisierung des Gesindes das Hauptgewicht auf die eigentümliche Art der zu leistenden Arbeit.

[9]) Vgl. Gerhard, I, S. 23; Enneccerus, I 2, S. 436; Wolf, S. 87; u. A.

[10]) Grimm, I, S. 44.

[11]) Vgl. z. B. Haubold, I, S. 94; Förster-Eccius, IV, S. 238.

[12]) Ebenso Stobbe, III, S. 449; Gengler, S. 436; Grützmann, II, S. 148.

[13]) Beseler, S. 513.

[14]) Cosack, I, S. 609.

[15]) Dernburg, II 2, S. 508.

[16]) Abw. vor allem Stobbe, III, S. 447.

[17]) Vgl. hierzu Kähler, S. 133.

[18]) Urt. d. LG. Zwickau vom 23. Nov. 1901, im Sächs.Arch. XIII, S. 234.

[19]) Danckwardt, Der Arbeitervertrag, in Jherings J. XIV, S. 236.

Was den Dienstboten von anderem Personal unterscheide, seien sogenannte gemeine Dienste, welche nicht als besondere Kunst oder besonderes Gewerbe erlernt zu werden pflegten.

Stobbe[20]) betrachtet als Kennzeichen des Gesindeverhältnisses eine über das Obligationenrecht hinausgehende allgemeine Abhängigkeit des Dienstverpflichteten von dem Willen und den Befehlen der Herrschaft.

Wieder andere betonen den Barlohn, die Ungemessenheit der Dienste und ähnliche Momente.

Allein diese wissenschaftlichen Theorien können keinen Anspruch auf allgemeine Giltigkeit machen. Sie stimmen infolge der Mannigfaltigkeit der Gesindeordnungen, und weil diese selbst zum Teil gar keine festen Grundlagen gewähren, nur selten mit den tatsächlichen lokalen Verhältnissen genau überein. Eine zuverlässige Definition des Gesindes lässt sich bei dem gegenwärtigen Rechtszustand nur jeweils für ein einzelnes Staatsgebiet, m. a. W. nur innerhalb des Geltungsbereichs eines Spezialgesetzes, gewinnen.

II. Die Erfordernisse des sächsischen Gesindebegriffs sind in der Hauptsache aus den §§ 2 und 4 RevGesO. zu entnehmen. Diese sagen einerseits durch Aufzählung der wichtigsten Pflichten, wer Partei des Gesindevertrags ist, andererseits durch Angabe gewisser Tatbestände, für wen die RevGesO. nicht gelten soll. Ausserdem aber muss noch Abschnitt III unseres Gesetzes zu Hilfe gezogen werden, um das für das Gesinde so charakteristische persönliche Unterwürfigkeitsverhältnis deutlich zu machen. Die Bemerkung der Motive zur SächsGesO. 1835[21]), dass die in § 1 derselben (jetzt § 2) enthaltene Begriffsbestimmung ausreiche, um in jedem Kontraktsfalle beurteilen zu können, ob das Verhältnis des Gesindedienstes vorhanden und ob die Gesindeordnung darauf anwendbar sei oder nicht, ist daher unrichtig.

Als charakteristische Merkmale des Gesindes haben wir nun hiernach im einzelnen anzusehen:

1. Es müssen häusliche bez. wirtschaftliche Dienste niederer Art geleistet werden[22]). Unter häuslichen Diensten sind solche zu verstehen, die der Person des Dienstherrn und seiner Familie im Haushalt geleistet werden. Mit „wirtschaftlichen" sind Dienste in der Landwirtschaft gemeint[23]). Nach dem Wortlaut des Gesetzes, welches die beiden Dienstarten durch „und" verbindet, könnte man annehmen, dass kein Gesindevertrag vorliegt, wenn die Tätigkeit des Dienstpflichtigen nur

[20]) Stobbe, III, S. 449.
[21]) LTAkt. 1833, S. 417.
[22]) §§ 1, 4 RevGes.O. Ebenso: § 1 PrGesO. 1810; § 1 OldGesO. 1826 § 1 SächsGesO. 1835.
[23]) Vgl. v. Bernewitz, S. 46; Kloss, S. 107.

unter eine von ihnen fällt. Dazu bemerkt Kloss[24]) richtig, dass man im Text „oder" lesen müsse. Denn nach der in Sachsen herrschenden Auffassung ist Dienstbote nicht nur, wer im Haushalt und in der Landwirtschaft zugleich, sondern auch, wer auf nur einem dieser Gebiete tätig ist. Zu denken ist hier vor allem an Stubenmädchen, Zofen, Köchinnen, Kinderfrauen, Köche, Kammerdiener — andererseits an die in der Regel lediglich bei der Urproduktion der Landwirtschaft tätig werdenden Bediensteten, wie Hirten, Ackerknechte, Viehmägde, Jäger, Gärtner usw. Selbstverständlich ist es aber möglich, dass häusliche und ländliche Arbeit von derselben Person nebeneinander geleistet wird.

Auf keinen Fall zählt zum Gesinde, wer in einem technischen (nicht landwirtschaftlichen) Berufe oder Gewerbe des Dienstherrn beschäftigt ist, z. B. Gewerbegehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Hotelköchinnen usw. Darüber wurde bereits weiter oben gesprochen. Eine scharfe Abgrenzung des Gesindebegriffs nach dieser Seite hin ist freilich oft schwierig. Das Dienstmädchen eines Bäckers oder Fleischers wird zuweilen beim Austragen der Waren oder beim Kundenbedienen mit helfen, die Kellnerin eines kleinen Gasthauses für den Privathaushalt des Wirtes arbeiten. Solange solche Nebenbeschäftigungen nur gelegentlich stattfinden, wird man nicht sagen können, dass die betreffenden ihre Eigenschaft als Dienstbote bez. Gewerbegehilfin dadurch verlieren. Entscheidend muss vielmehr stets sein, welche Tätigkeit überwiegt[25]).

Schwer hält es, das ländliche Gesinde von der Landarbeiterschaft abzusondern[26]). Die Mitwirkung des Gesindes bei der Urproduktion der Landwirtschaft erklärt sich aus der historischen Entwicklung. Besonders in kleinbäuerlichen Verhältnissen ist meist Haushalt und Gutsbetrieb nicht voneinander zu trennen, eine Zerlegung der notwendigen Arbeiten in solche, die lediglich vom Gesinde, und solche, die von landwirtschaftlichen Arbeitern zu verrichten sind, mithin undurchführbar. Statt der Art der Dienste müssen zur Unterscheidung

---

[24]) Kloss, S. 106, Anm. 4. Bei der Revision der SächsGes.O. 1835 wurden die früheren Ausdrücke „städtisches" und „ländliches" Gesinde durch „häusliche" und „wirtschaftliche" Dienste ersetzt, um dem Missverständnis vorzubeugen, als ob die Zugehörigkeit zum ländlichen Gesinde ausschliesslich durch den Arbeitsort bestimmt werde. Vgl. LTAkt. 1891/92, Dekr. III, No. 32, S. 33.

[25]) So h. M., vgl. z. B. Kloss, S. 106; Oertmann, S. 210; Kisch, S. 258; Gerhard, I, S. 38; Crome, II, S. 662, Anm. 6; Urt. OLG. München, 4. März 1887, in SeuffBl. LIII, S. 124; RGSt. IV. S. 19. Okt. 1897 in GoltdArch. XXXXV, S. 439. — Dass jemand zugleich als Dienstbote und gewerbliche Hilfsperson gelten kann, entschied SächsOLG., Urt. v. 14. Mai 1903, Annalen, XXV, S. 302.

[26]) Vgl. hierzu Lotmar, I, S. 18ff.

dieser Dienstpflichtigen dann andere Kriterien massgebend sein, z. B. die Dauer des Arbeitsverhältnisses usw.

Als Gesindedienste können nur Dienste niederer Art in Betracht kommen. Auf diejenigen Leistungen, welche eine wissenschaftliche oder sonstige höhere Ausbildung erfordern, findet die RevGesO. keine Anwendung (§ 4 Zif. 2 RevGesO.)[27]. Diese Bestimmung wird nicht etwa durch § 622 BGB. überflüssig gemacht. Denn derselbe gibt lediglich den bezeichneten[28] Personen ein besonderes Kündigungsrecht. Dadurch ist aber theoretisch nicht ausgeschlossen, dass sie unter Wahrung dieses Privilegs[29] von einer landesrechtlichen Gesindeordnung in anderer Beziehung mit ergriffen werden könnten[30].

Darüber, welche Dienste höherer Art im Sinne der RevGesO. sind, hat ebenso wie im Falle des § 622 BGB. freies richterliches Ermessen zu entscheiden. Denn eine Aufzählung der betr. Personen gibt unser Gesetz nicht. Verschiedene Dienstpflichtige hat die sächsische Rechtsprechung im Laufe der Zeit als nicht zum Gesinde gehörig bezeichnet, z. B. Buchhalter, Wirtschafterinnen, Gesellschafterinnen, Kinderfräulein[31]. Im allgemeinen ist hierbei die Verkehrsanschauung zu berücksichtigen[32].

2. Die Dienste müssen für einen bestimmten längeren Zeitraum, unausgesetzt, nicht tageweise geleistet werden[33]. Es

---

[27]) So schon § 3 Zif. 2 SächsGesO. 1835. — Das Preussische Allgemeine Landrecht II, 5 unterschied zwischen „gemeinem Gesinde“ und Hausoffizianten, denen nur ein bestimmtes Geschäft oder die Aufsicht über einen Teil des Hauswesens übertragen war (z. B. Inspektoren, Haushofmeister, Forstaufseher, Güterdirektoren). Durch Art. 89 Zif. 1c PrAGBGB. wurde der betr. Titel des Preussischen Allgemeinen Landrechts beseitigt; die genannten Personen fallen jetzt unter die §§ 611—630 BGB. Vgl. Gerhard, I, S. 30; Scherer, JW. 1901, S. 186. Abw. Niedner, S. 170, Note 1b, d; Jastrow in Soziale Praxis, VI, S. 1254ff.

[28]) Die Aufzählung ist übrigens nicht erschöpfend, es heisst „insbesondere“.

[29]) Vgl. hierzu Fuld, ArchöffR. XIV, S. 93ff.

[30]) Gegen jedwede Einbeziehung solcher Personen ins Gesinderecht spricht, wie Oertmann, S. 212 betont, die ihnen stets mit Recht zu teil gewordene höhere soziale Wertung. Unter den Dienstvertrag des BGB. fallen sie jedoch, da der aufs Römische Recht zurückgehende und noch von der gemeinrechtlichen Praxis beobachtete Unterschied zwischen operae liberales und illiberales heute beseitigt ist. Er widerspricht der modernen Rechtsauffassung. Vgl. Mot. zum BGB. S. 455, 456.

[31]) Vgl. hierzu die Zusammenstellung bei v. Bernewitz, S. 45. — „Stützen“ zählen im allgemeinen nicht zum Gesinde, es sei denn, dass sie bei Eingehung des Vertrags ausdrücklich in der Hauptsache sich zu Gesindediensten erbieten. Vgl. Voss, DJZ. 1908, S. 1030.

[32]) Ebenso Verordnung des Kgl. Sächs. Ministeriums des Inneren vom 18. Mai 1886 in FischersZ. VII, S. 243. Vgl. ferner Kloss, S. 106; Staudinger, S. 1128, Anm. II, 1a zu § 622 BGB.

[33]) § 2 RevGesO. Ebenso: § 1 SächsGesO. 1835. Ähnlich: § 1PrGesO. 1810; § 1 MeinGesO. 1823; § 1 OldGesO. 1826.

haben also, wie es auch noch § 4 Zif. 1 unseres Gesetzes ausspricht, alle diejenigen Personen auszuscheiden, bei denen es sich nur um ein nach Stunden oder einzelnen Tagen bemessenes, vorübergehend oder doch mit zeitlichen Unterbrechungen geleistetes Arbeitsquantum zu handeln pflegt, z. B. Aufwartemädchen, Waschfrauen, Lohndiener, Tagelöhner, Wanderarbeiter.

Unter dem bestimmten längeren Zeitraum ist nicht eine von vornherein nach Anfangs- und Endtermin abgegrenzte Dienstzeit zu verstehen; es müssen nur zu deren Berechnung Kündigungsmöglichkeiten gegeben sein[34]).

3. Nicht erforderlich für den Gesindebegriff ist nach sächsischem Recht die Aufnahme des Dienstpflichtigen in die Hausgemeinschaft des Dienstherrn[35]). In der Regel findet sie jedoch statt[36]).

4. Einen wesentlichen Punkt des Gesindevertrags erwähnt die Legaldefinition desselben in § 2 RevGesO. nicht[37]). Es ist die persönliche Unterwürfigkeit des Dienstboten unter die Aufsichts- und Befehlsgewalt der Dienstherrschaft. Die aus diesem Unterordnungsverhältnis hervorgehenden eigenartigen Pflichten und Rechte der Parteien, auf die sich besonders der III. Abschnitt der RevGesO. bezieht, werden uns im einzelnen weiter unten beschäftigen. Hier ist zunächst nur festzustellen, dass wir es mit einem notwendigen Vertragsinhalt, nicht etwa mit einer frei zu gestaltenden Folge des Gesindeverhältnisses zu tun haben. Die persönliche Unterwürfigkeit ist der eigentlichen Dienstpflicht coordiniert. Sie muss stets bei Eingehung des Vertrags durch den Willen der Parteien begründet werden. Ist dies nicht der Fall, so kann der Dienstpflichtige nicht zum „Gesinde“ gezählt werden[38]).

5. Dass eine Vergütung für die Dienste vereinbart sein muss, kommt als Merkmal des Gesindebegriffs nicht unmittelbar in Betracht, folgt vielmehr mit Notwendigkeit aus der weiter unten zu besprechenden allgemeinen Natur des zu Grunde liegenden Vertrags.

---

[34]) Vgl. Urt. LG. Zwickau, vom 22. Nov. 1901, in SächsArch. XIII, S. 237.

[35]) Kloss, S. 107; v. Bernewitz, S. 46.

[36]) Das meist vorhandene hausgenossenschaftliche Verhältnis des Dienstboten zur Dienstherrschaft hat in Sachsen sogar nicht unerheblich zur Einführung einer Gesindegesetzgebung und deren Aufrechterhaltung mitgewirkt. Vgl. LTAkt. 1891/92, Dekr. III, No. 32, S. 26; LTMitt. II. Kam. I, S. 328, II, S. 910, 915.

[37]) S. o. S. 15.

[38]) So bes. Kähler, S. 129. Vgl. ferner Stobbe, III, S. 449; Gerhard, I, S. 39 ff.; Kohler, II, 1, S. 349; v. Bernewitz, S. 90 ff.; Kloss, S. 111.

6. Hiermit sind die wesentlichen Erfordernisse des Gesindebegriffs nach sächsischem Recht festgestellt. Ueber die persönlichen Voraussetzungen, die zur Eingehung eines Gesindevertrags als Dienstbote gehören, ist Besonderes hier nicht zu sagen; dieselben bestimmen sich nach Reichsrecht[39]).

§ 3.

Die Dienstherrschaft.

I. Unter Dienstherrschaft, Dienstherrn[1]) hat man im engeren Sinne denjenigen Vertragsteil zu verstehen, dem die Dienste geschuldet werden und der sich daher durch den Gesindevertrag zur Gegenleistung für die Dienste, in erster Linie zur Gewährung der Vergütung, verpflichtet. Im weiteren Sinne rechnet der allgemeine Sprachgebrauch des Lebens auch die in der Hauswirtschaft befindlichen Familienglieder des Arbeitgebers mit zur „Herrschaft". Juristisch sind jedoch diese letzteren Personen von der Dienstherrschaft im Rechtssinn zu unterscheiden, wie es auch z. B. die §§ 30, 38, 46 usw. RevGesO. tun[2]).

Die Fähigkeit, Dienstherrschaft zu sein, bestimmt sich ebenso wie für das Gesinde nach den allgemeinen Vorschriften des BGB.[3]). Da jedoch bei dem Gesindevertrag mehr als bei anderen privatrechtlichen Geschäften die öffentliche Ordnung interessiert ist[4]), so finden sich in § 5 RevGesO. gewisse polizeiliche Beschränkungen des Rechtes, Gesinde zu dingen.

Es dürfen Personen, die

a) nicht im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden,
b) unter polizeilicher Aufsicht stehen,
c) wegen gewerbsmässiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind,
d) zu dem Hausstand einer solchen Person gehören

Minderjährige[5]) nicht als Dienstboten annehmen oder halten. Geschieht das dennoch, so bleibt der Vertrag an sich unberührt[6]), aber der Dienstherr hat die öffentlich-rechtliche Pflicht, den Dienstboten sofort zu entlassen. Nötigenfalls kann die Entlassung polizeilich erzwungen werden[7])[8]).

---

[39]) S. o. S. 10.
[1]) Über das Wort vgl. u. a. Kohler, II 1, S. 345.
[2]) Vgl. hierzu auch v. Bernewitz, S. 180.
[3]) S. o. S. 10.
[4]) Oertmann, S. 213ff. Vgl. auch Dernburg, II 2, S. 510.
[5]) § 106 BGB.
[6]) Vgl. Kloss, S. 110. Immerhin wäre möglicherweise an § 134 BGB. zu denken.
[7]) § 5 III RevGesO.
[8]) Vgl. auch § 4 RevGesO. 1835.

II. Bestritten ist die Frage, ob eine juristische Person Gesinde halten kann. Richtig dürfte die Ansicht Gerhards sein, dass ebensogut, wie eine juristische Person durch ihre Vertreter mit kaufmännischen oder gewerblichen Angestellten Rechtsverhältnisse einzugehen vermag, ihr dies auch hinsichtlich des Gesindes möglich ist[9]). Natürlich müssen die Voraussetzungen des Gesindeverhältnisses im übrigen vorliegen[10]).

So können also z. B. Dienstmädchen in Waisenhäusern, Erziehungsanstalten, Krankenhäusern usw., die Rechtsfähigkeit oder Korporationsrechte besitzen, angestellt sein[11]). Herrschaft ist in solchen Fällen die juristische Person, vertreten durch den von ihr zur Verwaltung des betr. Unternehmens eingesetzten Direktor usw.[12]).

§ 4.

Die rechtliche Natur des Gesindevertrags.

I. Die wesentlichen Merkmale des Vertrags zwischen Herrschaft und Gesinde sind aus dem schon weiter oben entwickelten Begriff des Gesindes zu entnehmen. Wir können uns daher hier kurz fassen. Es muss vom Dienstvertrag des BGB. ausgegangen werden.

Art. 95 EGBGB. weist zwar das Gesinderecht der Landesgesetzgebung zu, erklärt jedoch durch die Bestimmung des Abs. II, dass die §§ 617—619, 624 BGB. Anwendung finden, die Gesindeverträge für Dienstverträge im Sinne des BGB.[1]). Überdies spricht es unsere Gesindeordnung noch ausdrücklich aus[2]). Es ist daher eine kurze Würdigung der rechtlichen Natur des Dienstvertrags erforderlich. Der Dienstvertrag des BGB. ist der zweiseitige obligatorische Vertrag, kraft dessen der eine Teil zur Leistung versprochener Dienste, der andere zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet ist[3]). Das Verhältnis ist im Gegensatz zum Römischen Recht nicht mehr so zu denken, dass der Dienstpflichtige sich, d. h. seine Person und seine Arbeitskraft, vermietet[4]). Menschen als Sachen zu

---

[9]) Vgl. Gerhard, I, S. 39.

[10]) S. o. S. 15 f.

[11]) So Gerhard, I, S. 40; Dernburg, II 2, S. 508. Abw. Förster-Eccius, IV, S. 239, Anm. 4; Crusen-Müller, S. 193, 2b. Sie räumen einer juristischen Person nur die Möglichkeit ein, auf einem Landgut (ländliches) Gesinde zu haben. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch in einem Anstaltsgebäude der oben geschilderten Art sehr gut ein geschlossener familienartiger Hausstand vorhanden sein kann, in der Regel sogar sein wird.

[12]) So mit Recht Gerhard, I, S. 40. Abw. Kuhlenbeck bei Staudinger, S. 318; Dernburg, II, 2, S. 508.

[1]) Vgl. Lotmar, I, S. 268.

[2]) § 2 RevGesO.

[3]) Vgl. § 611 BGB.

[4]) Ebenso: Enneccerus, I 2, S. 416 Anm. 1; Planck, II, S. 553, VII, 1; Kuhlenbeck, II, S. 284; Lotmar, I, S. 47.

behandeln und sie wie solche dem Willen des Herrn zu unterstellen, wiederstrebt unseren modernen sozialen Grundanschauungen. Der Dienstschuldner verspricht eine freie Tätigkeit[5]) als freie Person zu leisten. Das ist heute der Inhalt der Dienstpflicht.

Nicht ein Arbeitserfolg, sondern die „bereitzustellende[6])" Arbeitstätigkeit als solche wird geschuldet. Dadurch unterscheidet sich der Dienstvertrag vom Werkvertrag[7]).

Es kann sich um Dienste jeder Art handeln (§ 611 II BGB.)[8]). Der Gesetzgeber war der richtigen Ansicht, dass jeder Arbeit ihr sittlicher Wert innewohnt, und beseitigte mit dieser Bestimmung den alten Unterschied zwischen operae liberales und illiberales[9]).

Da es in der Regel für den Dienstberechtigten von Interesse ist, die Arbeitskraft des bestimmten, von ihm ausgewählten Dienstpflichtigen unter seiner Leitung zu verwerten[10]), so sind die Dienste im Zweifel in Person zu leisten[11]).

Als Gegenleistung muss der Dienstberechtigte die vereinbarte Vergütung gewähren. Dieses Erfordernis ist für den Dienstvertrag essentiell. Würde es fehlen, so läge eine Schenkung, ein Auftrag oder überhaupt kein Rechtsverhältnis vor. Eine Vergütung gilt regelmässig auch dann, und zwar als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine solche zu erwarten ist; ihre Höhe ist im Zweifel die taxmässige oder übliche[12]). Über die Art der Vergütung bestimmt das BGB. nichts; es bleibt also der freien Übereinkunft der Parteien überlassen, ob sie in Geld oder anderen Gegenleistungen bestehen soll[13]).

II. Von dem soeben kurz skizzierten Typus des Dienstvertrags weicht der Gesindedienstvertrag in verschiedenen Punkten ab. Er muss ein Spezialfall desselben genannt werden. Seine Besonderheiten zeigen sich einmal in dem Charakter der zu leistenden Dienste, zweitens in den persönlichen Beziehungen der Vertragsparteien zu einander.

1. Gegenstand des Dienstvertrags können, wie soeben erwähnt wurde, Dienste jeder Art sein. Für den Gesindevertrag trifft dies nicht zu. Denn als Gesindedienste kommen nur

---

[5]) Selbstverständlich werden der Freiheit im einzelnen durch Parteivereinbarung und Gesetz Grenzen gezogen.

[6]) Endemann, I, S. 1099.

[7]) Vgl. Enneccerus, I 2, S. 416; Planck, II, S. 555, VIII.

[8]) Natürlich scheiden rechts- und moralwidrige aus; vgl. Staudinger, II 3, S. 1080; Lotmar, I, S. 110; Endemann, I, S. 1088.

[9]) S. o. S. 17.

[10]) Vgl. Kuhlenbeck II, S. 284.

[11]) § 613 BGB.

[12]) § 612 BGB.

[13]) Vgl. jedoch §§ 115, 117, I. GewO. (Verbot des Trucksystems.).

häusliche und landwirtschaftliche Dienste niederer Art in Betracht[14]).

2. Das andere wichtige Kennzeichen des Gesindevertrags ist die weitgehende vertragliche Unterordnung des Dienenden unter die Befehle und Aufsicht der Herrschaft. Dieses persönliche Abhängigkeitsverhältnis wird zwar in der RevGesO. nicht als besonderes Begriffsmerkmal des Gesindevertrags genannt, ergibt sich aber aus dem materiellen Inhalt des Gesetzes.

In der Literatur wird von verschiedenen darauf hingewiesen, dass auch beim einfachen Dienstvertrag ein Unterordnungsverhältnis zwischen Dienstherrn und Dienstverpflichtetem vorliegt oder doch vorzuliegen pflegt. Als Ursache führt Crome[15]) an, dass die zugesagte Tätigkeit ja in einem fortgesetzten Handeln nach dem Willen des Herrn bestehe.

Cosack[16]) scheidet die Dienstverträge in „Anstellungsverträge", die eine rechtliche Überordnung des Dienstempfängers über den Dienstschuldner mit sich bringen, und „freie Dienstverträge", bei denen die Parteien rechtlich auf gleicher Stufe stehen.

Dagegen ist Kuhlenbeck[17]) der Ansicht, dass durch jedes Dienstverhältnis eine zeitweilige, wenn auch je nach der Art des Dienstvertrags relativ beschränkte, persönliche Abhängigkeit geschaffen wird.

Das letztere wird allerdings in der Regel der Fall sein. Aus § 611 BGB. kann dies freilich nicht gefolgert werden, aber nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte[18]) wird man die Übernahme gewisser, die persönliche Unterordnung ausdrückender Nebenpflichten (wie achtungsvolles Benehmen, Gehorsam usw.)[19]) durch den Dienstschuldner in der Regel als mitbedungen ansehen müssen. Immerhin ist grundsätzlich daran festzuhalten, dass mangels besonderer Vereinbarung diese Nebenpflichten sich nur auf das dienstliche Verhältnis erstrecken. Eine Herrschaft des Dienstberechtigten über die private Persönlichkeit des Dienstschuldners in ausserdienstlichen Angelegenheiten kann aus dem Gesetz nicht hergeleitet werden.

Diese Tatsache begründet den charakteristischen Unterschied des Gesindeverhältnisses vom Dienstvertrag. Im Gesindevertrag sind der Dienstherrschaft Befehls- und Aufsichtsbefugnisse eingeräumt, die weit über die dienstlichen Beziehungen hinaus in die private Lebenssphäre des Dienstboten reichen. Im einzelnen sind die betr. Rechte der Herrschaft weiter unten zu besprechen; hier sei nur erwähnt, dass die Herrschaft z. B. über

---

[14]) S. o. S. 17.
[15]) Crome, II, S. 643.
[16]) Cosack, I 2, S. 593.
[17]) Kuhlenbeck, II, S. 287.
[18]) § 242 BGB.
[19]) Vgl. Enneccerus, I 2, S. 424; Planck, II, S. 557 Anm. 3b.

Erholungs- und Schlafenszeit des Dienstboten zu bestimmen hat[20]), ebenso über den Ausgang in eigenen Verrichtungen[21]), dass ihr über die sittliche Aufführung des Gesindes das Recht der Aufsicht zusteht[22]) und dass sie berechtigt ist, dem Dienstboten solchen Aufwand zu untersagen, den sie seinen Verhältnissen nicht angemessen findet, auch wenn er vom eigenen Geld des betreffenden bestritten wird[23]).

In gewisser Hinsicht mag dieser Bestandteil des Gesindevertrags — der Unterwerfungsvertrag, wie ihn Wuttke[24]) genannt hat — heute veraltet erscheinen. Es begegnen uns in der Gesindeordnung darauf bezügliche Bestimmungen, die sich in der Tat nur aus den patriarchalischen Anschauungen früherer Zeiten erklären lassen. Davon abgesehen kann jedoch auf eine besondere Regelung der persönlichen Beziehungen zwischen Herrschaft und Gesinde auch heute nicht verzichtet werden. Die äusseren Lebensverhältnisse der Parteien fallen eben, besonders infolge der regelmässig stattfindenden Aufnahme des Dienstboten in die Hausgemeinschaft, in einer Weise zusammen, der Rechenschaft getragen werden muss.

Als Ergebnis unserer Untersuchung haben wir nunmehr den Gesindevertrag als einen Dienstvertrag besonderer Art zu bezeichnen, durch den sich der eine Teil (Dienstbote) zur Leistung von häuslichen oder landwirtschaftlichen Diensten niederer Art für eine gewisse Dauer sowie zur persönlichen Unterordnung unter die Befehle und Aufsicht der Herrschaft, der andere Teil (Dienstherrschaft) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Zweites Kapitel.

Obliegenheiten des Gesindes.

§ 5.

Die Dienstpflicht.

1. Zunächst entspringt aus dem Vertrag für das Gesinde die Pflicht zur Leistung der Dienste, und zwar, wenn nichts anderes vereinbart ist, zur Vorleistung[1]). Für die Art der Ausführung der Dienste und das allgemeine Verhalten des Dienstboten überhaupt stellt die RevGesO. im Gegensatz zum BGB. eine ganze Reihe von Regeln auf. So bestimmt § 30 folgendes:

---

[20]) § 38 RevGesO.
[21]) § 39 RevGesO.
[22]) § 43 RevGesO.
[23]) § 44 RevGesO.
[24]) Wuttke, S. 6.
[1]) § 614 BGB.

„Dienstboten sind der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und Gehorsam, und deren Angehörigen Achtung schuldig, haben sich stets fleissig, reinlich, anständig und ordentlich zu verhalten, mit dem Nebengesinde verträglich zu leben, sich eines gottesfürchtigen, sittlichen Lebenswandels zu befleissigen und sind auch nach Kräften bei aller Gelegenheit der Dienstherrschaft Schaden zu verhüten, dagegen derselben Nutzen zu befördern, schuldig. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muss das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit hinnehmen."

Derartige umfassende Aufzählungen sittlicher Pflichten enthalten auch die meisten Gesindeordnungen der anderen Staaten[2]). Die vorstehende findet sich, z. T. mit denselben Worten, bereits in der Gesindeordnung Friedrich Augusts II.[3]). Sie wurde, auf ständischen Antrag hin erweitert, von der SächsGesO. 1835 übernommen[4]) und auch im revidierten Gesetz beibehalten.

1. Was zunächst die geforderte Treue anlangt, so fehlt der RevGesO. eine Begriffsbestimmung vollkommen. In der Begründung des Entwurfs wird bei Gelegenheit[5]) ausdrücklich gesagt, dass der Begriff der Treue von den leider eingetretenen bedeutenden Veränderungen in dem Verhältnis zwischen Herrschaft und Gesinde nicht unberührt geblieben sei und an seiner früheren Klarheit verloren habe. Grössere Bedeutung werde heute dem Fleiss beigelegt.

Sicher ist, dass Treue sich nicht mit blosser Ehrlichkeit deckt. v. Bernewitz[6]) will unter Treue das unwandelbare Festhalten in Rücksicht auf das Vertrauen verstehen, das andere in uns setzen. Ähnlich, noch etwas deutlicher, sagt Oertmann[7]), Treue sei nicht nur Unterlassen extremer Schädigung, sondern zugleich ein positives andauerndes Betätigen treuer Gesinnung. Man wird nicht fehlgehen, wenn man dies als Ratio unseres Gesetzes bezeichnet, denn blosse Gesinnung ohne Betätigung derselben zu verlangen, hätte keinen Wert.

---

[2]) Vgl. hierzu Kähler, S. 146ff. — In früheren Zeiten, wo das Gesinderecht vollkommen von patriarchalischen Anschauungen beherrscht war, wurde die untergeordnete Stellung der Dienstboten vielfach durch bis ins einzelne gehende Gesetzesbestimmungen und Verhaltungsmassregeln betont. So tut es z. B. das „Projekt zu einer Gesindeordnung", das der Leipziger Rat 1714 aufstellte, „um die Eigenwilligkeit des Gesindes ein wenig zu coercieren und ihrer Freiheit engere Grenzen zu setzen". Die darin enthaltenen Bestimmungen lassen von Freiheit nicht viel übrig. Vgl. Wuttke, S. 146.

[3]) „Neue Gesindeordnung" vom 16. Juli 1735.

[4]) §§ 34, 48 SächsGesO. 1835. Ebenso: § 36 OldGesO. 1826. Inhaltsreich auch § 17 MeinGesO. 1823: „Die Hauptpflichten des Gesindes sind: Treue, Folgsamkeit, Aufmerksamkeit, Ehrerbietung, Fleiss, Ordnung, Reinlichkeit, Verträglichkeit und Verschwiegenheit."

[5]) LTAkt. 1891/92, Dekr. III, No. 32, S. 43.

[6]) v. Bernewitz, S. 90.

[7]) Oertmann, S. 217.

Vergleichsweise sei in diesem Zusammenhang auf die im Handelsrecht[8]) vom Handlungsgehilfen geforderte Treue hingewiesen. Natürlich kann man diese nicht mit der uns beschäftigenden Diensttreue des Gesindes identifizieren, aber gewisse Gemeinsamkeiten sind doch vorhanden. Zur Treue des Handlungsgehilfen gehört u. a., dass er sich mit den Interessen des Geschäfts verknüpft weiss, dass er diese Interessen positiv fördert und alles unterlässt, was sie gefährdet oder schädigt[9]). Dieses sittliche Prinzip liegt, wie auch aus dem Wortlaut des § 30 RevGesO. hervorgeht, im wesentlichen ebenso der Gesindetreue zu Grunde.

2. Der Herrschaft hat das Gesinde Ehrerbietung, deren Angehörigen Achtung zu erweisen[10]). In der Beratung des Gesetzes von 1835 in der I. Kammer wurde ausgesprochen, dass Achtung im Vergleich zur Ehrerbietung etwas Geringeres sei. Praktische Bedeutung hat diese Unterscheidung wohl kaum. Jedenfalls steht fest, dass das Gesetz nur eine Pflicht zur äusseren Bezeigung von Achtung aufstellen kann[11]).

3. Das Gesinde hat gehorsam zu sein, d. h. den Befehlen und Anordnungen der Herrschaft, soweit sie rechtmässig sind, willig nachzukommen. Vor allem besteht diese Gehorsamspflicht auch gegenüber der Hausfrau. Denn sie hat nach §§ 1356, 1357 BGB. das Hauswesen zu leiten und den Mann innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises zu vertreten.

„Beharrlicher Ungehorsam" wird in § 45 RevGesO. mit Strafe bedroht[12]). Darunter ist nach Entscheidung des Sächsischen Oberlandesgerichts[13]) das Widerstreben gegen die Anordnungen der Dienstherrschaft zu verstehen, das nicht bloss in der Nachlässigkeit oder Faulheit oder ähnlichen Gründen wurzelt, sondern auf das Bestreben zurückzuführen ist, sich gegen die Anordnungen der Herrschaft aufzulehnen und ihr den schuldigen Gehorsam zu verweigern. Ein einmaliges Nichtbefolgen der Befehle erfüllt jedenfalls den Tatbestand des beharrlichen Ungehorsams noch nicht[14]). Die Bestrafung findet nur auf Antrag der Herrschaft statt.

4. Schliesslich ist noch anständige Führung als Pflicht

---

[8]) § 72 HGB.

[9]) Düringer-Hachenburg, I, S. 448. Vgl. bes. auch Urt. des OLG. Zweibrücken, v. 26. März 1902, HoldheimsMschr. XII. J. S. 210.

[10]) Ebenso: § 36 OldGesO. 1826; § 34 SächsGesO. 1835. Ähnlich PrGesO. 1810 in ihrem § 76.

[11]) Vgl. v. Bernewitz, S. 90.

[12]) Ähnlich § 50 SächsGesO. 1835, wo aber ein Strafrahmen fehlt.

[13]) Urt. v. 30. Sept. 1897, Annalen XIX, S. 109. Vgl. auch Arch. f. Zivilr. Entsch. N.F. I, S. 572.

[14]) Vgl. auch Entsch. des vorm. Appellationsgerichts Zwickau vom 7. März 1874, in Arch. f. Zivilr. Entsch. I, S. 176; RG. 11. Juni 1891, in GruchotsBeitr. XXXV, S. 1075.

des Dienstboten[15]) hervorzuheben. Darunter fällt nicht nur sittlich einwandfreier Lebenswandel, sondern auch Verträglichkeit mit dem Mitgesinde, Sauberkeit und eine dem Dienstverhältnis angemessene Bescheidenheit. Werden diese Pflichten gröblich verletzt, so kann die Dienstherrschaft den Vertrag sofort aufheben[16]).

II. Art und Umfang der Dienste.

1. Welche Dienstleistungen Gegenstand des Gesindevertrags sein können, wurde bereits oben erörtert[17]). Im einzelnen Falle entscheidet grundsätzlich die Vereinbarung der Parteien über den Kreis der vom Dienstboten vorzunehmenden Verrichtungen. Das folgt bereits aus § 1 RevGesO., der das Prinzip enthält, dass der Gesindevertrag zunächst Gegenstand freier Vereinbarung ist und die Gesindeordnung, abgesehen von gewissen zwingenden Vorschriften, nur subsidiäre Bedeutung hat. Ausdrücklich aber geht es aus § 32 RevGesO. hervor. Dieser gibt nämlich verschiedene allgemeine Regeln für Inhalt und Umfang der Dienste, kennzeichnet jedoch deren dispositiven Charakter durch Satz 3 mit den Worten, dass von diesen Bestimmungen „ausdrücklicher Vertrag eine Ausnahme begründen“ könne[18]).

Liegt ein solcher nicht vor, so hat das Gesinde „alle und jede seinen Kräften und Verhältnissen nicht unangemessenen[19]) Verrichtungen nach dem Willen der Dienstherrschaft zu leisten“[20]).

2. Dies soll auch für Dienstboten gelten, die unter einer eigentümlichen Benennung oder vorzugsweise zu einer bestimmten Dienstleistung gemietet worden sind[21]). Auf den ersten Blick befremdet diese Bestimmung; um sie zu erklären und zu ergänzen, müssen die Motive zur SächsGesO. 1835 und die §§ 34ff. RevGesO. herangezogen werden.

Zunächst seien der äusseren Form des Gesetzestextes einige kurze Bemerkungen gewidmet.

Die auffällige Gegenüberstellung von Personen, die unter einer eigentümlichen Benennung und solchen, die zu einer bestimmten Tätigkeit angenommen werden, findet sich bereits

---

[15]) Vgl. § 36 OldGesO. 1826; § 34 SächsGesO. 1835.
[16]) § 83 RevGesO.
[17]) S. o. S. 15.
[18]) Ebenso § 35 SächsGesO. 1835.
[19]) Über Fensterputzen und Absturz dabei s. RG. im SächsArch. XIV, S. 485ff. Welche Verrichtungen „angemessen“ im Sinne des § 32 RevGesO. sind, ist natürlich quaestio facti. Als Regel hat im allgemeinen zu gelten, dass sie den körperlichen Kräften und den erlernten Kenntnissen und Fähigkeiten des betreffenden Dienstleistenden entsprechen müssen.
[20]) § 32 RevGesO. Vgl. auch § 37 OldGesO. 1826; § 35 SächsGesO. 1835.
[21]) Ähnlich die Regelung in den meisten anderen Staaten; vgl. Kähler, S. 147.

in der SächsGesO. 1835. Der Gesetzgeber ging dabei von der Ansicht aus[22]), dass die sowohl unter dem häuslichen als landwirtschaftlichen Gesinde üblichen verschiedenen Benennungen weniger den Kreis eigentümlicher Dienstverrichtungen bezeichnen, die den betreffenden Klassen ausschliesslich zukommen sollen, und ausser denen ihnen die Herrschaft nichts anderes ansinnen dürfe, sondern vielmehr eine Rangordnung, nach welcher sich die Höhe des Lohnes zu richten pflege.

Eine solche Anschauung mag früheren Zeiten entsprochen haben — mit der heutigen ist sie kaum mehr in Einklang zu bringen. Eine Rangstufe des Lohnes wollen die gebräuchlichen Sonderbezeichnungen des Gesindes wie Gärtner, Köchin, Kutscher, Amme nach unserer Meinung keineswegs angeben, vielmehr den Kreis der Kenntnisse und Dienstpflichten der betreffenden Dienstleistenden ganz bestimmt umschreiben. Es sind dies heute Berufsnamen, die ausdrücken, was ihr Träger gelernt hat, welchen Posten er auszufüllen vermag und was man im Dienste von ihm erwarten und verlangen kann. Den Beweis hierfür liefert die Tatsache, dass ein Gesindevertrag wohl nur in den seltensten Fällen mit allen möglichen Klauseln abgeschlossen wird. Indem eben jemand z. B. als Koch oder Jäger angenommen wird, sind sich die Parteien darüber einig, welche spezifischen Dienstleistungen Gegenstand des Vertrags sein sollen.

In der Praxis dürfte es nach dem Gesagten also im wesentlichen dasselbe bedeuten, ob jemand unter einer besonderen Benennung oder vorwiegend zu einer bestimmten Tätigkeit angenommen wird. Wenn nun der Gesetzgeber für solche Dienstboten gleichwohl die Pflicht aufstellte, gelegentlich auch Verrichtungen zu übernehmen, die nicht in ihr eigentliches Tätigkeitsgebiet fallen, so hatte er vor allem die in den §§ 34ff. RevGesO. erwähnten Ausnahmefälle vor Augen[23]).

Als solcher gilt einmal, dass das Mitgesinde durch Krankheit oder sonst zeitweilig behindert ist, die ihm für gewöhnlich obliegenden Arbeiten zu verrichten. Dann soll die Herrschaft berechtigt sein, aushilfsweise auch einen Dienstboten damit zu betrauen, dessen Dienstvertrag sich ausdrücklich nur auf bestimmte — andere — Beschäftigungen beschränkt[24]).

Ferner ist bei ausserordentlichen Vorfällen, durch die die gewöhnliche Ordnung im Hauswesen der Dienstherrschaft gestört wird, und bei unaufschiebbaren dringenden Arbeiten,

---

[22]) Erläuterungen zu dem Entwurf einer Gesindeordnung, LTAkt. I, 1, S. 417.

[23]) Vgl. Mot. zur SächsGesO. 1835 a. a. O.

[24]) § 34 RevGesO. Ebenso schon § 60 PrGesO. 1810; §§ 37, 39 Old GesO. 1826; § 37 SächsGesO. 1835.

wie sie auf dem Lande besonders die Erntezeit mit sich bringt[25]), das sämtliche Haus- und Wirtschaftsgesinde verpflichtet, auch solche Dienstleistungen mit zu übernehmen, für die es eigentlich nicht angestellt wurde[26]). Als Ereignisse, die hier u. a. in Betracht kommen, seien Geburts- und Todesfälle in der Familie, Erkrankung der Herrschaft, Umzug, unvorhergesehene Entlassung des Mitgesindes genannt. Die Pflicht, in solchen Notfällen jede geheissene Arbeit auszuführen, erklärt sich aus der ganzen Natur des Gesindevertrags. Sie ist eine Folge der weiter oben statuierten Unterwürfigkeit des Dienstboten[27]).

3. Immerhin gibt es gewisse Grenzen für die Aushilfsleistungen.

a. Haben die Parteien nämlich bei Abschluss des Vertrags vereinbart, dass der Dienstbote zu einer bestimmten Art von Diensten niemals verwendet werden soll, so ist eine ausserordentliche Betätigung in dieser Richtung ausgeschlossen[28]).

b. Ebensowenig kann die Pflege von Kranken, die an ansteckenden oder ekelerregenden Übeln leiden, von dem Gesinde wider dessen Willen verlangt werden, es sei denn, dass es sich vertraglich zur Pflege solcher Personen mit Vorwissen ihres Zustandes erboten hat[29]).

c. Als Aushilfsdienstleistungen können überhaupt nur Tätigkeiten in Betracht kommen, die jedermann ohne besondere Fachkenntnisse zu verrichten vermag. Auf diesen Standpunkt stellte sich mit Recht das Sächsische Oberlandesgericht, als es entschied[30]), dass kurgemässer Beistand bei heilgymnastischen Übungen vermöge ihres Zweckes und ihrer Beschaffenheit nicht zu den Diensten gehöre, welche nach den §§ 35 ff. SächsGesO. 1835 (jetzt §§ 32 ff. RevGesO.) von dem Gesinde der Herrschaft und deren Angehörigen geleistet werden müssen.

d. Endlich scheidet bei den ausserplanmässigen Arbeiten,

---

[25]) Der Entwurf der SächsGesO. 1835 zählt derartige Arbeiten einzeln auf. So heisst es im § 40: „Auf gleiche Weise ist in der Ernte nötigenfalls, z. B. bei bedenklicher Witterung, das sämtliche Haus- und Wirtschaftsgesinde beim Binden, Aufladen, Einfahren und Einspeichern des Getreides oder Heues zu helfen verbunden.“ Auf das Bedenkliche dieser Methode, statt allgemeiner Grundsätze Vorschriften für einzelne Fälle aufzustellen, wies schon damals die Deputation der I. Kammer hin. Gerade der Ungebildete, für den die Gesindeordnung doch berechnet ist, wird leicht geneigt sein, die Beispiele des Gesetzes als ausschliessliche Anwendungsfälle anzusehen. Vgl. LTAkt. 1833, I, 1, S. 389; LTNachr. 1833, S. 1775 ff.

[26]) § 35 RevGesO. Ebenso § 38 SächsGesO. 1835. Zu entnehmen bereits aus § 39 OldGesO. 1826.

[27]) So wohl auch Danckwardt, a. a. O., S. 246, der sie herleitet aus der „Pietät, welche nach deutschem Rechtsgefühl der Dienstbote seinem Herrn schuldigt“.

[28]) § 34 RevGesO.

[29]) § 58 RevGesO.

[30]) Urt. v. 22. Sept. 1881, Annalen III, S. 370 ff.

wie auch bei den sonstigen Dienstleistungen, alles aus, was unsittlich, verboten oder nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nicht zu verlangen ist[31]). Insbesondere darf das Mass des Geforderten nicht die Kräfte des Dienstschuldners übersteigen[32]).

III. Arbeitszeit.

Die tägliche Arbeitszeit des Gesindes (Anfang und Ende) ist gesetzlich nicht festgelegt. Mangels Parteivereinbarung hat nach § 32 RevGesO. jeder Dienstbote „seine ganze Zeit und Tätigkeit der Herrschaft zu widmen“[33]). Diese Wendung klingt etwas hart. Indessen wollte der Gesetzgeber mit ihr keineswegs dem Gesinde eine ungemessene Arbeit aufbürden, sondern, wie es auch in der ständischen Beratung über das Abänderungsgesetz vom 31. Mai 1898 bemerkt wurde,[34]) lediglich zum Ausdruck bringen, dass es im Gesindeverhältnis auf eine gewisse Arbeitsbereitschaft des Dienstboten ankommt.

Zur gehörigen Begrenzung der Arbeitszeit dienen im einzelnen folgende Schutzvorschriften.

1. Schon aus der allgemeinen Grundregel des § 157 BGB.[35]), dass Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, verbietet sich für den Gesindevertrag eine Ausdehnung der Arbeitszeit über dasjenige Mass, welches dem Dienstboten billigerweise zugemutet werden kann[36]).

2. Der gemäss Art. 95 EGBGB. auch für das Gesinderecht geltende § 618 BGB. bestimmt in Abs. II für den Fall, dass der Dienstverpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, dass der Dienstberechtigte unter anderm in Ansehung der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen hat, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind[37]). Verstösst die Herrschaft hier-

---

[31]) Dies folgt aus den allgemeinen Grundsätzen der §§ 134, 138 BGB. Vgl. die alten Bestimmungen in § 56 PrGesO. 1810; § 37 OldGesO. 1826; § 70 SächsGesO. 1835. Zur Erfüllung des Tatbestands des § 138 I BGB. ist jedoch erforderlich, dass das Rechtsgeschäft sich nach seinem erhellenden Gesamtcharakter aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck als ein sittenwidriges darstellt: RG. LVI, S. 231; LXIII, S. 346.

[32]) Vgl. § 47 RevGesO.; §§ 138, 242, 618 BGB.

[33]) Ähnlich: § 57 PrGesO. 1810; § 37 OldGesO. 1826. Ebenso: § 28 MeinGesO. 1823; § 35 SächsGesO. 1835.

[34]) Vgl. LTMitt. II. Kam. 1898, S. 645.

[35]) Vgl. auch § 242 BGB.

[36]) Wo die richtigen Grenzen liegen, beurteilt sich natürlich nach dem Einzelfall. Es können dabei die verschiedensten Faktoren mitsprechen: Alter, Geschlecht des Dienstboten, Ort und Art der Tätigkeit, Herkommen usw.

[37]) Das Gesetz wendet sich hier an den Arbeitgeber in der Voraus-

gegen, so trifft sie nach Abs. III desselben § die Schadensersatzpflicht wie für unerlaubte Handlungen, und zwar kann diese Pflicht nicht etwa im voraus durch Vertrag ausgeschlossen werden[38]).

3. Die Gesindeordnung selbst enthält nur vereinzelte auf die Arbeitszeit bezügliche Normen. In § 47 RevGesO. wird es der Dienstherrschaft zur Pflicht gemacht, dem Gesinde nicht mehr Arbeit aufzuerlegen, als dieses nach seinen Kräften zu leisten vermag. Hieraus ergibt sich eine, freilich weit gehaltene, Begrenzung für die Dauer der Dienstbeschäftigung. Positive Vorschriften stellen im übrigen nur die §§ 59, 61 RevGesO. auf. Darnach hat die Dienstherrschaft dem Gesinde die nötige Freizeit zu lassen

a. zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes[39]).

b. Sonn- und Feiertags zur Besorgung seiner Privatangelegenheiten[40]). Als solche nennt das Gesetz für das weibliche Gesinde besonders die Instandhaltung seiner Wäsche und Kleidungsstücke.

c. nach erfolgter Aufkündigung des Dienstes ist dem Dienstboten auch an Wochentagen, soweit es mit den für die Herrschaft zu besorgenden Arbeiten vereinbar ist, zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses die notwendige, d. h. angemessene Zeit zu gewähren. Als angemessen wird sie mit Kuhlenbeck[41]) nur dann bezeichnet werden können, wenn sie einmal zu den fraglichen Bemühungen ausreicht und wenn sie ferner in die Geschäftszeit fällt, da ausserhalb derselben Stellungsuchen häufig vergeblich ist.

In einem Punkte geht unsere Gesindeordnung etwas weiter als das BGB. Denn nach § 629 BGB., welcher im Prinzip die gleiche Bestimmung enthält, hat der Dienstherr dem Dienstschuldner nur auf Verlangen die betr. Freizeit zu lassen. Die RevGesO. aber verpflichtet die Herrschaft hierzu schlechthin.

d. Für das ländliche Gesinde besteht noch eine auf alte Sitte und Gewohnheit zurückführende Sonderbestimmung über Freizeit[42]). Ihm ist beim Kirchweihfeste im Dienstorte ausser dem Sonntag ein Tag, und bei zwei in der

---

setzung, dass ihm als solchen ohnehin die zeitliche Leitung der Dienste zukommt; Lotmar, I, S. 485.

[38]) § 619 BGB.

[39]) § 59 RevGesO. Ebenso: § 84 PrGesO. 1810; § 43 MeinGesO. 1823; § 54 OldGesO. 1826; § 71 SächsGesO. 1835. Die Bestimmung ist durch § 618 BGB. bedeutungslos geworden. Bestehen bleibt jedoch, da in § 618 BGB. nicht mit aufgenommen, die Vorschrift unseres Gesetzes, dass die Herrschaft das Gesinde zum Kirchenbesuch anhalten muss. (RevGesO. a. a. O.).

[40]) RevGesO. a. a. O. Ebenso § 59 OldGesO.; SächsGesO. a. a. O.

[41]) Kuhlenbeck, II, S. 290.

[42]) § 61 RevGesO. Ebenso § 73 SächsGesO. 1835.

Nähe stattfindenden Jahrmärkten nach Ortsgewohnheit und nach Massgabe der Entfernung ein ganzer oder halber Tag frei zu lassen. Sind mehrere Dienstboten vorhanden, so müssen sie bei Urlaub aus dem zuletzt genannten Grunde nach Bestimmung der Herrschaft untereinander abwechseln. Die an den betreffenden Tagen unumgänglich nötigen häuslichen und landwirtschaftlichen Arbeiten sind aber in jedem Falle zu verrichten.

IV. In den weitaus meisten Fällen wird der Gesindevertrag von den Parteien mit Rücksicht auf die persönlichen Fähigkeiten des Dienstboten geschlossen. Daher darf dieser die ihm aufgetragenen Arbeiten nur mit Erlaubnis der Herrschaft von einem anderen verrichten lassen[43]). Besteht Unsicherheit, ob die Erlaubnis erteilt ist oder nicht, so greift die Regel des § 613 BGB. Platz, nach welcher der Dienstpflichtige im Zweifel nicht substituieren darf.

Die Frage, ob der Dienstbote[44]) berechtigt ist, für einzelne Dienstleistungen einen Gehilfen beizuziehen, lässt die RevGesO. offen. Man wird sie für den Fall bejahen müssen, dass die Dienste nach ihrer ganzen Beschaffenheit die Mitwirkung eines Gehilfen erfordern und diese Mitwirkung nicht den Charakter der Stellvertretung annimmt. Wann solche Bedingungen vorliegen, ist quaestio facti.

V. Nicht nur hinsichtlich des Dienstboten, sondern auch des Dienstberechtigten kommt die persönliche Natur der Gesindevertragspflichten zum Ausdruck. Als Regel hat nämlich nach sächsischem Recht zu gelten,[45]) dass der Dienstbote nur dem Dienstherrn als Vertragspartei, und nur diesem gegenüber, zur Leistung verpflichtet ist. Zwar muss das Gesinde nach § 33 RevGesO. häusliche Dienste und Verrichtungen auch den Familiengliedern und den in bestimmten Verhältnissen zu denselben[46]) oder als Gäste im Hause sich aufhaltenden Personen leisten[47]). Einen Anspruch auf Leistung an diese Dritten hat jedoch ausschliesslich der Dienstherr als Kontrahent des Gesindevertrags. Nur wenn es die Absicht beider Vertragsteile wäre, könnten Dritte ein unmittelbares Forderungsrecht im Sinne von § 328 BGB. erwerben. Ist nichts Ausdrückliches vereinbart worden, so muss nach der Auslegungsregel des § 328 BGB. vor allem Natur und Zweck des vorliegenden Rechtsverhältnisses untersucht werden. Beim Gesindevertrag

---

[43]) § 37 RevGesO. Ebenso: § 62 PrGesO. 1810; § 21 MeinGesO. 1823; § 41 OldGesO. 1826; § 40 SächsGesO. 1835.

[44]) ohne besondere Erlaubnis.

[45]) Vgl. §§ 2, 32 RevGesO.

[46]) Z. B. als Untermieter; vgl. v. Bernewitz, S. 98.

[47]) Ebenso: § 58 PrGesO. 1810; § 20 MeinGesO. 1823; § 28 OldGesO. 1826; § 36 SächsGesO. 1835.

ist dann zweifellos wegen der ihm eigenen persönlichen Beziehungen der Kontrahenten anzunehmen, dass der Dienstbote (Versprechende) nur dem Dienstherrn (Versprechensempfänger) gegenüber zur Leistung an die gedachten Dritten verpflichtet sein soll. Mit Enneccerus[48]) kann man hier von einem „unechten Vertrag zu Gunsten Dritter" reden, dessen juristische Besonderheit nur in einer inhaltlichen Beeigenschaftung der dem Promissar geschuldeten Leistung durch die Leistung an den Dritten besteht.

In einigen Ausnahmefällen kann trotz des persönlichen Charakters des Gesindeverhältnisses die Person des Dienstherrn während der Dienstzeit wechseln. So tritt der Erbe bis zum nächsten Kündigungsfristende an die Stelle des verstorbenen Dienstherrn. Ihm sind fortan die Dienste zu leisten, falls nicht die unter gewissen Voraussetzungen zulässige Entlassung stattfindet[49]). Noch anderen Rechtsnachfolgern der Dienstherrschaft ist speziell das landwirtschaftliche Gesinde bis zum Ablauf des Vertrags oder zur nächsten gesetzlichen Abziehzeit zur Dienstleistung verpflichtet, nämlich dem Käufer, Ersteher, Pächter und Pächtersnachfolger im Falle der Besitzveränderung an einem Landgut oder einem selbständigen Teil desselben (Vorwerk, Brauerei, Brennerei usw.).[50])

§ 6.

Nebenpflichten.

(Pflichten aus dem Unterordnungsverhältnis).

Die persönliche Unterordnung des Dienstboten unter die Aufsicht und Leitung der Herrschaft, welche, wie schon weiter oben gezeigt wurde, einen charakteristischen Bestandteil des Gesindevertrags bildet, findet ihren Ausdruck nicht nur während der Ausführung der eigentlichen Dienstleistungen. Der Hausherr ist vielmehr auf Grund der RevGesO. berechtigt, auch das ausserdienstliche Verhalten des Dienstboten in ziemlich weitgehendem Masse zu bestimmen. Aus dem Gesetz ergeben sich für das Gesinde vor allem

die Pflicht zur Unterordnung unter die Hausordnung[1]),
die Pflicht, sich der sittlichen Aufsicht der Herrschaft zu unterstellen[2]),
die Pflicht zu einer ganz besonderen Schadensverhütung[3]).

---

[48]) Enneccerus, I 2, S. 94.
[49]) Vgl. § 72 RevGesO.
[50]) Vgl. §§ 80, 81 RevGesO. Ebenso §§ 93—95 SächsGesO. 1835.
[1]) §§ 38, 39 RevGesO.
[2]) §§ 43, 44, 83 RevGesO.
[3]) §§ 31, 46, 83 RevGesO.

I. Dass der Dienstbote sich der Hausordnung zu unterwerfen hat, hängt mit der in der Regel stattfindenden Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufs engste zusammen. Der Gesetzgeber hielt eine hierauf bezügliche Bestimmung für besonders wichtig. Er reihte sie aus diesem Grunde nicht unter die allgemeinen Gesindepflichten des § 30 RevGesO. ein[4]), sondern widmete ihr eigens den § 38 RevGesO.

Welchen Inhalt eine solche Hausordnung im Einzelfall haben soll, lässt sich freilich bei der Verschiedenheit der sozialen Verhältnisse und der daraus hervorgehenden Unterschiede in der Lebensführung nicht allgemeingiltig festlegen. Die Gesindeordnung hat infolgedessen auch darauf verzichtet. Einige wichtige Regeln, durch die die private Lebenssphäre des Dienstboten nicht unerheblich betroffen wird, stellt sie jedoch auf. Sie seien im folgenden kurz hervorgehoben.

1. Vor allem hat der Dienstbote sich zu der üblich feststehenden Zeit zur Ruhe zu begeben und früh aufzustehen[5]). Welche Zeit hier in Betracht kommt, ist im Streitfall nach der Ortsüblichkeit zu beurteilen. Am ehesten werden die Anfangs- und Endstunden der Nachtruhe sich auf dem Lande feststellen lassen, wo die Bedürfnisse der Landwirtschaft je nach der Jahreszeit ganz bestimmte Arbeitsperioden erfordern. Der Dienstbote darf unter dem Vorgeben, dass er noch Arbeit zu verrichten habe, wider den Willen der Herrschaft nicht länger aufbleiben, als bis diese selbst sich zur Ruhe begeben hat[6]).

2. Um in eigenen Verrichtungen ausgehen zu können, muss der Dienstbote die Erlaubnis der Herrschaft einholen[7]). Ein Recht auf Gewährung von Freizeit zu kürzerer oder längerer Entfernung in eigenen Angelegenheiten hat er nur dann, wenn die Entfernung unter die Voraussetzungen des nach Art. 95 EGBGB. massgebenden § 618 BGB. oder des § 59 RevGesO. fällt[8]). Ob der Dienstbote überdies berechtigt ist, an bestimmten Tagen Ausgang zu verlangen, richtet sich in erster Linie nach der Vereinbarung[9]); im Zweifel dürfte der Ortsgebrauch in Betracht zu ziehen sein.

---

[4]) LTAkt. 1891/92, Dekr. III, S. 30.

[5]) § 38 RevGesO. Vgl. § 41 SächsGesO. 1835.

[6]) Vgl. § 28 MeinGesO. 1823: „Es steht ihm (dem Dienstboten) nicht frei, unter dem Vorgeben gethaner Arbeit, ohne Bewilligung der Dienstherrschaft, nächtlich aufzusitzen und für sich zu arbeiten".

[7]) § 39 RevGesO. Ebenso: § 74 PrGesO. 1810; § 29 MeinGesO. 1823; § 48 OldGesO. 1826; § 42 SächsGesO. 1835.

[8]) Vgl. hierzu das in § 5 sub III Gesagte und ferner Gerhard, I, S. 114. Insbesondere müssen Gänge zum Arzt und erkrankten nahen Angehörigen gestattet werden, da deren Verhinderung eine Unsittlichkeit sein würde, vgl. Danckwardt, a. a. O., S. 270.

[9]) Jedoch ergeben sich in den Fällen der §§ 59 und 61 RevGesO. bestimmte Tage aus der Natur der Sache.

Der vom Dienstherrn auf gewisse Zeit gewährte Urlaub darf nicht überschritten werden[10]). Wiederholte Vernachlässigung des Dienstes durch unerlaubte Entfernung macht den Dienstboten schadensersatzpflichtig und gibt der Herrschaft die Befugnis, ihn sofort zu entlassen[11]).

3. Bemerkenswert ist schliesslich noch die Bestimmung des § 39 RevGesO., dass das Gesinde auch Vergnügungsorte nur mit Erlaubnis der Herrschaft besuchen darf[12]). Die Tendenz des Gesetzgebers war, wie in der Schlussberatung der RevGesO. von 1892 in der II. Kammer zu Tage trat[13]), dass die Herrschaft befugt sein soll, den Dienstboten den Besuch unanständiger Lokale zu verbieten. Angesichts des Umstandes, dass es sich beim Gesindevertrag um ein näheres persönliches Verhältnis handelt, die Dienstpflichtigen auch in der Regel Hausgenossen des Arbeitgebers sind, mag dieser Gedanke gutgeheissen werden. Seine gesetzliche Regelung ist indessen wenig glücklich. Denn nach dem Wortlaut des § 39 RevGesO. könnte die Herrschaft strenggenommen ganz allgemein dem Dienstboten untersagen, überhaupt Vergnügungsorte zu besuchen, nicht nur solche, die ihr unangenehm sind. In der Praxis dürften solche Fälle freilich heutzutage zu den Seltenheiten gehören. Trotzdem hätte es sich bei der Revision des alten Gesetzes empfohlen — wenn dieser § überhaupt beibehalten werden sollte — wenigstens deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass der Dienstbote anständige Vergnügungsstätten während seiner Freizeit aufzusuchen von der Herrschaft nicht gehindert werden kann.

II. Ausser der Unterordnung unter die Hausordnung wird dem Gesinde noch besonders zur Pflicht gemacht, sich der Aufsicht des Dienstherrn in sittlicher Beziehung zu unterwerfen[14]).

1. Worauf sich die Aufsicht und Einwirkung der Herrschaft im Einzelfall erstrecken kann, ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen[15]). Ihren Zurechtweisungen und Verboten auf diesem Gebiete muss sich das Gesinde fügen.

In verschiedenen Gesindeordnungen[16]) war früher der

---

[10]) § 39 RevGesO. Ebenso: § 75 PrGesO. 1810; § 48 OldGesO. 1826; § 42 SächsGesO. 1835.

[11]) §§ 40, 83 Ziff. 9, 14 RevGesO. Vgl. §§ 125, 129 PrGesO. 1810; §§ 42, 79k, m OldGesO. 1826; §§ 43, 95 SächsGesO. 1835.

[12]) Vgl. § 29 MeinGesO. 1823; § 42 SächsGesO. 1835.

[13]) Vgl. LTMitt. 1891/92 II. Kam., S. 909ff.

[14]) § 43 RevGesO. Zu entnehmen bereits aus § 73 PrGesO. 1810. Ähnlich § 54 OldGesO. 1826. Ebenso: § 31 MeinGesO. 1823; § 49 SächsGesO. 1835.

[15]) Ein Hinweis lässt sich in § 83 Zif. 15 RevGesO. erblicken.

[16]) Indirekt auch im § 43 der RevGesO. 1892, dessen 2. Satz: „Auch sind die Dienstboten bis zum vollendeten 17. Lebensjahre der elterlichen Zucht der Dienstherrschaft unterworfen" erst durch Art. III des Gesetzes

Dienstherrschaft ein mässiges Züchtigungsrecht eingeräumt oder wenigstens dem Gesinde das Klagerecht versagt[17]). Derartigen Bestimmungen steht seit 1900 der Art. 95 Abs. III EGBGB. entgegen. Kraft eigenen Rechts hat nunmehr keine Dienstherrschaft ein Züchtigungsrecht gegenüber dem Gesinde[18]). Ob es ihr auch nicht vom Erziehungsberechtigten übertragen werden kann, ist eine andere Frage.

Im § 1631 BGB. erscheint die Anwendung von Zuchtmitteln als Ausfluss der elterlichen Gewalt bez. als Bestandteil des Erziehungsrechts. Die Erziehungsgewalt selbst ist nun allerdings unveräusserlich; ein vertragsmässiger Verzicht auf sie wäre nichtig. Dieser Grundsatz liegt, obwohl er im Gesetz nirgendswo direkt ausgesprochen ist, nach herrschender Meinung doch dem geltenden Recht zu Grunde. Aus der Unwirksamkeit des Verzichts folgt jedoch noch nicht, dass ein Vertrag, durch den jemand einem anderen die Erziehung seines Kindes überträgt, überhaupt rechtsungiltig ist. Er wäre es nur insoweit, als er dem Erziehungsberechtigten die Befugnis entzöge, das Kind jederzeit zurückzunehmen[19]). Allein der Ausübung nach kann die Erziehungsgewalt und damit auch das Recht zu Züchtigungen vom Machthaber einer dritten Person übertragen werden[20]). Diese Tatsache ist auf dem Gebiete des Gesinderechts nicht unwichtig, da ein grosser Teil der Dienstboten vor erreichter Volljährigkeit in Dienst tritt. Zum rechtsgiltigen Erwerb des abgeleiteten Erziehungs- und Züchtigungsrechts durch die Dienstherrschaft ist es in solchen Fällen aber unbedingt erforderlich, dass der elterliche Gewalthaber, welcher den Dienstvertrag für den minderjährigen Dienstboten abschliesst, den Übertragungswillen dabei deutlich zum Ausdruck bringt. Keineswegs genügt etwa zum Übergang der Erziehungsbefugnis, dass die Eltern das beschränkt geschäftsfähige Kind ermächtigten, sich selbst einen Dienst zu suchen (§ 113 BGB.)[21]).

2. Das Recht der Herrschaft, über die sittliche Aufführung des Gesindes zu wachen, äussert sich insonderheit darin, dass sie dem Dienstboten solchen Aufwand untersagen kann, den sie seinen Verhältnissen nicht angemessen findet, auch wenn

---

vom 31. Mai 1898 beseitigt wurde. Vgl. ferner bes. § 77 PrGesO. 1810 und § 50 OldGesO. 1826.

[17]) Vgl. z. B. § 77 PrGesO. 1810; § 25 MeinGesO. 1823. S. ferner hierzu Hedemann, DJZ. 1906, S. 1340.

[18]) Abw. § 127a GewO., wo dem Lehrherrn ein selbständiges Erziehungsrecht eingeräumt wird.

[19]) Vgl. Mot. BGB. IV, S. 752.

[20]) Auf denselben Standpunkt stellte sich das RG. in seinen Urtt. vom 2. Jan. 1900, RG. St. XXXIII S. 32 und vom 23. Dez. 1911, Recht 1912, Nr. 600, 601.

[21]) Plank, IV, S. 485.

er vom eigenen Gelde des betreffenden bestritten wird (§ 44 RevGesO.). Dieser § hat eine bewegte Vergangenheit hinter sich und führt auf die Kleiderordnungen[22]) früherer Zeiten zurück. Noch im Entwurf der SächsGesO. 1835 hiess es:

„Der Dienstherrschaft kommt es zu, unangemessenen Aufwand auf Kleidungsstücke, Essen und Trinken, Spiel und sonstige Vergnügungen zu untersagen."

Und weiter:

„Die Dienstherrschaften sind insbesondere berechtigt, ihren weiblichen Dienstboten über die Kleidertracht in Rücksicht des Stoffes, des Schnitts und des ihnen zu verstattenden Gebrauchs der Mode Vorschriften zu geben."[23])

Bedenken gegen diese Bestimmungen erhoben sich allerdings schon damals bei der Beratung des Gesetzes in der II. Kammer[24]), wo ein Abgeordneter davor warnte, „das einzige Vergnügen der Jugend verkümmern zu wollen und vielleicht einer grämlichen Dienstherrschaft Mittel an die Hand zu geben, das Gesinde unnötigerweise zu scheeren." Man einigte sich schliesslich auf eine etwas mildere Form[25]) als die des Entwurfs. Ausgedehnte Debatten erregte der Gegenstand von neuem anlässlich der ständischen Vorberatung des revidierten Gesetzes. Das Ergebnis war die Annahme des § 44 in der vorliegenden Fassung, der den § 50 des früheren Gesetzes im wesentlichen wiedergibt, jedoch mit Streichung des seinerzeit hinter dem Worte „Aufwand" folgenden Zusatzes „in der Kleidung, in seinen Vergnügungen und anderen Genüssen." Juristisch ist zu dem hiermit übrig bleibenden Teil einer früheren Rechtsperiode noch zu bemerken, dass es sich in dem § lediglich um ein innenrechtliches Verhältnis der Parteien des Gesindevertrags handelt. Daher sind sowohl einseitige Rechtsgeschäfte wie auch Verträge des Dienstboten mit Dritten giltig und vollwirksam[26]), selbst wenn sie den Tatbe-

---

[22]) Vgl. Wuttke, S. 13ff.

[23]) § 52 des Entw. der SächsGesO 1835. Vgl. LTNachr. 1833, S 628ff.

[24]) obwohl seitens der Regierung versichert wurde, die Regierung habe „nichts proponieren wollen, was den Schein einer Kleiderordnung hat". Übrigens hat der Kleiderluxus des Gesindes zu Zeiten offenbar enormen Umfang angenommen, sodass der Erlass von Gesetzen hiergegen notwendig wurde. So verbietet die Landesordnung von 1446 dem Gesinde, die Kleider mit silbernem Geschmeide zu besetzen, und der Rat der Stadt Leipzig untersagt in der Willkür und Polizeiordnung von 1463 den Dienstboten, seidene Gewande zu tragen und sich mit Perlenbändern und Korallen zu schmücken, s. Wuttke, a. a. O.

[25]) Ebenso § 32 MeinGesO. 1823. Noch gemässigter § 55 OldGesO. 1826: „Von unnötigem Putz und Kleider-Aufwand haben die Herrschaften besonders das weibliche Gesinde abzumahnen."

[26]) vorausgesetzt, dass der Dienstbote vollgeschäftsfähig ist. Für Minderjährige kommen die nach Art. 95 II EGBGB. massgebenden Vorschriften der §§ 106ff. BGB. zur Anwendung.

stand des ungehörigen Aufwands im Sinne von § 44 RevGesO. erfüllen und von der Dienstherrschaft untersagt wurden. Ihre besondere Rechtsfolge zeigt sich ausschliesslich im Rahmen des Gesindevertrags und besteht darin, dass die Herrschaft bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen ihre Anordnungen die Bestrafung des Dienstboten auf Grund des § 45 RevGesO. beantragen oder ihn nach Befinden wegen beharrlichen Ungehorsams (§ 83 Zif. 2 RevGesO.) ohne Kündigung entlassen kann.

III. Als letzte der Obliegenheiten, die das Gesinde während der Dienstzeit neben der eigentlichen Dienstpflicht hat, ist die Verpflichtung zu einer besonders sorgfältigen Schadensverhütung zu nennen. Sie wird auf zweierlei Weise erfüllt: durch ein positives Tun (Anzeigen von Vergehen des Mitgesindes) und durch ein Unterlassen (Stillschweigen über Vorgänge in der Familie des Dienstherrn).

a. Erhält ein Dienstbote von Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug oder Untreue (§§ 242—247, 263, 266, 370 No. 5 RStGB.) seines Mitgesindes Kenntnis, so hat er dies der Herrschaft anzuzeigen. Im Unterlassungsfall tritt auf Antrag der Dienstherrschaft Geldstrafe bis zu 20 Mark oder Haft bis zu 5 Tagen ein[27]). Die Grenzen der Anzeigepflicht sind nach v. Bernewitz[28]) im einzelnen darnach zu beurteilen, inwieweit die Herrschaft ein Interesse daran hat, von der Führung seines Dienstboten unterrichtet zu sein.

b. Zur Vermeidung von üblen Nachreden und anderem Schaden[29]) hat das Gesinde über Vorgänge in der Familie des Dienstherrn Dritten gegenüber Stillschweigen zu beobachten[30]). Diese Pflicht entfällt[31]), wenn durch das Schweigen der Tatbestand des § 139 StGB. verwirklicht werden würde.

Anhangsweise kann bei dieser Gelegenheit, weil gleichfalls der Schadensverhütung im Interesse der Herrschaft dienend, noch die Pflicht des Gesindes zur Vorzeigung seiner Sachen erwähnt werden. Es muss sich auf Grund des § 42 RevGesO.[32])

---

[27]) § 31 RevGesO. Ebenso: §§ 71, 72 PrGesO. 1810; § 18 MeinGesO. 1823; § 47 OldGesO. 1826; § 46 SächsGesO. 1835. Die Giltigkeit dieses § wird durch § 2 EGStGB. nicht berührt. Vgl. hierzu die Ausführungen bei v. Bernewitz, S. 95.

[28]) v. Bernewitz, S. 96.

[29]) Dies ist die Tendenz des Gesetzes. Ausdrücklich führt die OldGesO. 1826 in ihrem § 47 die Verschwiegenheit als Beispiel dafür an, wie Schaden und Nachteil der Herrschaft am besten zu verhüten sei.

[30]) § 46 RevGesO. Ebenso: § 30 MeinGesO. 1823; OldGesO. a. a. O.; § 54 SächsGesO. 1835.

[31]) und zwar auch ohne den Hinweis des § 46 I Halbs. 2 RevGesO. Vgl. v. Bernewitz, S. 111.

[32]) Vgl. § 47 SächsGesO. 1835.

gefallen lassen, dass die Dienstherrschaft in seiner und eines Zeugen[33]) Gegenwart seine Lade, Koffer oder sonstigen Behältnisse seiner Sachen öffne. Die Verpflichtung hierzu deckt sich nicht völlig mit der Editionspflicht des § 809 BGB. Denn nach dem Wortlaut des § 42 RevGesO. ist im Gegensatz zum BGB. der Anspruch des Dienstherrn auf Vorlegung der Sachen nicht von einem rechtlichen Interesse an der Besichtigung abhängig. Immerhin dürfte unserer Bestimmung unausgesprochen dasselbe Prinzip zu Grunde liegen, was bei der Auslegung zu berücksichtigen ist[34]).

§ 7.

Haftung für Schadensersatz.

Der Haftung des Dienstboten für Schadensersatz ist wegen gewisser Eigentümlichkeiten im sächsischen Recht hier eine kurze Sonderbemerkung zu widmen.

Eine Schadensersatzpflicht des Dienstboten gegenüber der Herrschaft kann sich ergeben aus Verletzung der vertragsmässigen Obliegenheiten oder aus Deliktshandlungen, und zwar sowohl für eigenes wie für fremdes Verschulden.

I. Bei eigenem Verschulden des Dienstboten greifen verschiedene vom BGB. teilweise abweichende Bestimmungen der RevGesO. Platz. Die Abweichungen bestehen in einer Ermässigung des zivilrechtlichen Haftungsgrades. Nach den Vorschriften des BGB. muss im allgemeinen derjenige für Schadensersatz aufkommen, den bei Entstehung des Schadens Vorsatz oder irgend eine Fahrlässigkeit trifft. Im Gesindevertrag nach sächsischem Recht modifiziert sich dagegen auf Grund der §§ 40, 41 RevGesO. diese Verpflichtung folgendermassen.

Den absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden muss der Dienstbote in jedem Fall ersetzen. „Geringeres Versehen“ aber hat er nur dann zu vertreten, wenn er gegen ausdrücklichen Befehl gehandelt oder sich zu Dienstleistungen verpflichtet hat, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschick erfordern.

Die Einteilung der Fahrlässigkeit in grobe und geringe ist hier mit Rücksicht auf die Sprechweise des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen vom 9. Januar 1865 gewählt worden[1]). Dem deutschen BGB. ist sie unbekannt; nach ihm handelt schlechthin fahrlässig, wer die im Verkehr

---

[33]) Stattdessen auf Verlangen des Dienstboten eine Ortsgerichtsperson oder ein Polizeibeamter, vgl. RevGesO. a. a. O.

[34]) Vgl. hierzu LTMitt. II. Kam. 1891/92, S. 948.

[1]) Ein Fall der sogenannten „unechten Verweisung“; vgl. Niedner S. 8, Anm. 3 zu Art. 4.

erforderliche Sorgfalt ausser acht lässt [2]). Demgegenüber definiert der § 122 des sächsischen BGB.[3]) geringe Fahrlässigkeit als Unterlassung der Sorgfalt, welche ein ordentlicher Hausvater anzuwenden pflegt, grobe als Unterlassung derjenigen, die gewöhnlich auch ein minder ordentlicher und aufmerksamer Mensch beobachtet. Im allgemeinen ist dieser § durch Art. 55 EGBGB. aufgehoben. Im Rahmen des sächsischen Gesinderechts bleiben indes seine Abstufungen der Fahrlässigkeit noch von Bedeutung, da sie die Interpretation der Begriffe der §§ 40, 41 RevGesO. liefern. —

Die Haftung des Dienstboten für seine Vertreter und Gehilfen regelt sich lediglich nach dem BGB., dessen § 278 auf Grund des Art. 95 II EGBGB. auch für das Gesinderecht Anwendung zu finden hat. Folgeweise haftet der Dienstbote stets, wenn sein Gehilfe oder Vertreter schuldhaft gehandelt hat. Ist dies nicht der Fall, so kann er indessen nur herangezogen werden, wenn ihn persönlich ein Verschulden trifft.

II. Die Haftung des Gesindes wegen unerlaubter Handlungen wird von unserer Gesindeordnung nicht berührt[4]). Es greifen daher die §§ 823 ff. BGB. ein.

III. Dasselbe gilt von der Höhe des zu ersetzenden Schadens. Sie richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 249 ff. BGB.

III. Kapitel.

Obliegenheiten der Dienstherrschaft.

§ 8.

Die Vergütungspflicht.

Wie wir bereits oben sahen[1]), gehört der Gesindedienstvertrag zu den gegenseitigen Verträgen. Deren rechtliche Natur beruht darin, dass jeder Kontrahent sich eine Leistung gegen eine Gegenleistung des anderen versprechen lässt. Im Anschluss an die Darstellung der Gesindepflichten sind also nunmehr die Obliegenheiten der Dienstherrschaft gegenüber dem Dienstboten während der Dienstzeit zu besprechen.

Als wichtigste Gegenleistung der Herrschaft erscheint die Gewährung einer Vergütung. Ihre Vereinbarung ist integrie-

---

[2]) § 276 BGB.

[3]) Vgl. hierzu überdies Siebenhaar in Annalen N. F. VI, S. 312.

[4]) So übereinstimmend v. Bernewitz, S. 103; Kloss, S. 112. Vgl. ferner Art. 95 II EGBGB.

[1]) S. o. S. 20.

render Bestandteil des Gesindevertrags wie des Dienstvertrags überhaupt[2]). Auch beim Fehlen einer ausdrücklichen Verabredung gilt die Vergütung, und zwar als stillschweigend, vereinbart, „wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist“ (§ 612 I BGB.). Dies ist beim Gesindevertrag stets der Fall[3]).

I. Die Art des Dienstlohns bestimmt sich vollkommen nach freier Übereinkunft der Parteien beim Abschluss des Vertrages. Für den Dienstvertrag des BGB. ergibt sich dies aus dem Mangel einer anderen Gesetzesvorschrift, für den sächsischen Gesindevertrag aus der positiven Anordnung des § 48 RevGesO. Mit Recht hat jedoch Kloss[4]) hervorgehoben, dass die Gegenleistung der Herrschaft nicht wiederum in Diensten, z. B. Ausbildung im Haushalt, in deutscher oder fremder Sprache, bestehen darf. In einem solchen Falle, wo also beide Parteien dienstpflichtig wären, würde die persönliche Unterordnung des Dienstboten unter die Herrschaft und damit ein charakteristisches Moment des Gesindevertrags[5]) beeinträchtigt bez. beseitigt werden.

Welche Regeln für den nicht in Geld bestehenden Teil der Vergütung im übrigen jeweils Platz greifen, s. sub IV dieses §.

II. Die Höhe des Lohnes richtet sich gleichfalls nach der Vertragsbestimmung. Fehlt eine besondere Abmachung über diesen Punkt, so muss die Herrschaft nach § 49 RevGesO. dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Naturalbezügen gewähren, was einem Gesinde derselben Klasse[6]) an dem betreffenden Orte zur Zeit der Vermietung gewöhnlich gegeben wurde[7]). Unser Gesetz geht hier denselben Weg, wie das BGB. in seinem § 612 II, nur mit dem Unterschied, dass beim gewöhnlichen Dienstvertrag für die Höhe der Vergütung im Zweifel zunächst die Lohntaxe und erst in Ermangelung einer solchen die Üblichkeit entscheidet. Im sächsischen Gesinderecht kommt dagegen nach der Auffassung des Gesetzgebers

---

[2]) Vgl. § 611 BGB., § 2 RevGesO. und das in § 4 Gesagte.

[3]) Die Ansicht des Gesetzgebers, dass irgend eine Vergütung stets zu entrichten sei, ergibt sich — abgesehen von § 2 RevGesO. — auch noch aus § 49 RevGesO.

[4]) Kloss, S. 77. Ihm schliesst sich an v. Bernewitz, S. 47. Ebenso z. B. auch Lotmar, S. 160ff.

[5]) S. o. S. 18.

[6]) Es kommt auf den Wirkungskreis an, der dem Dienstboten beim Vertragsschluss angewiesen wurde, allenfalls auf die ihm während der Dienstzeit übertragenen Arbeiten; vgl. Erk. des vorm. OAppG. v. 13. Dez. 1877, Annalen N. F. III, S. 255.

[7]) Die allgemeine Regel des § 316 BGB. für Festsetzung einer Gegenleistung greift folgeweise nicht Platz.

eine Taxe, weil unvereinbar mit der rechtlichen Natur des Verhältnisses, überhaupt nicht in Betracht[8]).

Durch eine unverschuldete Verhinderung des Dienstpflichtigen während unerheblicher Zeit wird die Höhe des Lohnes nicht beeinträchtigt. Da die Gesindeordnung hierüber schweigt, gilt § 616 BGB. (welcher indessen durch Vertrag geändert werden kann). Anwendungsmöglichkeiten dürften gegeben sein, wenn der Dienstbote durch geringfügige Erkrankung, Teilnahme an einer Kontrollversammlung, Ausüben der Zeugnispflicht, Stellungsuchen etc. vorübergehend zur Nichtleistung der Dienste genötigt ist. Abgesehen vom Krankheitsfall, für den weiter unten zu besprechende Sonderregeln bestehen, darf die Herrschaft also dann den Dienstlohn nicht kürzen.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob der Dienstherr wegen ihm zustehender Ansprüche eine Aufrechnungsbefugnis bez. ein Zurückbehaltungsrecht am Gesindelohn hat. Unser Gesetz sagt hierüber nichts Besonderes und weicht somit bedeutend von der PrGesO. 1810 ab, welche in ihrem § 68 dem Dienstherrn wegen Schadensersatzansprüchen ausdrücklich die Aufrechnung gegenüber Lohnforderungen des Gesindes einräumt[9]). In Sachsen bewendet es bei den Vorschriften der §§ 394 I Satz 1 BGB. und 850 ZPO., in Verbindung mit dem Lohnbeschlagnahmegesetz vom 21. Juni 1869 in seiner auf der Novelle vom 29. März 1897 und auf Art. 11 EGZPO. vom 17. Mai 1898 beruhenden Fassung. Darnach würde die Lohnforderung eines Dienstboten erst dann der Pfändung und folgeweise der Aufrechnung unterliegen, wenn die Dienste geleistet sind und der Dienstbote den Fälligkeitstermin des Lohnes ohne Einforderung hat verstreichen lassen, was freilich selten genug vorkommen wird.

Ob die Herrschaft ein Zurückbehaltungsrecht am Dienstlohn oder den Sachen des Gesindes wegen Schadensersatzforderungen habe, wird von der RevGesO. gleichfalls nicht entschieden. Man wird sich dafür erklären müssen, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, dass durch das Verbot der Aufrechnung gegen Dienstlohnforderungen das Zurückbehaltungsrecht unter den Voraussetzungen des § 273 BGB. nicht betroffen wird. Die Frage ist höchst bestritten, insbesondere wird von manchen darauf hingewiesen, dass wirtschaftlich die Retention mit der Aufrechnung gleichbedeutend, ihre Zulässigkeit als durch Analogieschluss zu verneinen sei. Demgegenüber bleibt immerhin zu bedenken, dass die beiden Rechtsinstitute nach ihrem Wesen und Zweck innerlich verschieden sind, dass eine die Zurückbehaltung bei Lohnforderungen untersagende

---

[8]) Vgl. Mot. zu § 55 SächsGesO. 1835 bei v. Bernewitz, S. 113.

[9]) Über die Frage, ob dies landesrechtlich zulässig ist, vgl. Fromherz, DJZ. 1907, S. 1248 und die daselbst angeführte Literatur.

Anordnung formell nicht existiert und dass dieser Umstand auf ein Versehen des Gesetzgebers schwerlich zurückgeführt werden kann[10]).

III. Die Fälligkeit der Vergütung[11]) tritt an den vereinbarten oder ortsüblichen Terminen ein. Ist nichts ausbedungen und besteht kein Ortsgebrauch, so muss der Dienstlohn vierteljährlich, bei monatsweise gemietetem Gesinde monatlich entrichtet werden.

Eine Ergänzung finden diese Vorschriften der Gesindeordnung durch § 614 BGB. Demgemäss hat die Gewährung des Entgelts erst nach Leistung der Dienste zu erfolgen. Das gilt aber nur, wenn die Nachzahlung des Lohnes nicht vertraglich ausgeschlossen ist.

Die anstatt täglicher Beköstigung versprochenen Kostgelder oder Naturalbezüge muss die Herrschaft im Zweifel vorleisten, und zwar am Anfang jeder Woche[12]).

Verjährungsbestimmungen gibt die RevGesO. nicht. Daher greifen die allgemeinen Vorschriften des BGB. ein, wonach der Anspruch auf Lohnzahlung oder Gewährung anderer Dienstbezüge in 2 Jahren vom Schlusse des Jahres an verjähren, in welchem sie fällig werden[13]).

IV. Schon weiter oben sahen wir, dass bezüglich der Art der Vergütung Vertragsfreiheit herrscht. So können die Parteien nicht nur bestimmen, ob dieselbe ganz oder teilweise in Bargeld oder Naturalien bestehen soll, sondern auch ausser dem eigentlichen Dienstlohn noch gewisse Nebenleistungen seitens der Herrschaft[14]), wie Gewährung von Kost, Kostgeld, Wohnung, Kleidung etc., ausbedingen. Geschieht dies, so kommen einige Sonderregeln der RevGesO. zur Anwendung, auf welche im folgenden noch kurz hingewiesen werden muss.

1. Die Vorschrift des § 52 I RevGesO., dass die Dienstherrschaft zugesagte Beköstigung in Form von geniessbaren, zur Sättigung hinreichenden Speisen bieten müsse[15]), ist durch

---

[10]) Vgl. Nöldeke, S. 234. Für zulässig erklären die Zurückbehaltung gegenüber Lohnforderungen, vorausgesetzt, dass Connexität der Forderungen vorliegt, besonders noch Pappenheim in DJZ. 1902, S. 86; Mayer, Seuff. Bl. 1900, S. 222; v. Bernewitz, S. 104 und RsprOLG. III, S. 352; IV, S. 28.

[11]) §§ 54, 55 RevGesO. Ebenso: § 55 OldGesO. 1826; §§ 67, 68 SächsGesO. 1835. Viel unbestimmter § 82 PrGesO. 1810.

[12]) § 54 RevGesO. Also derselbe Grundsatz, den das BGB. für die Fälligkeit von Unterhaltszahlungen hat; vgl. §§ 760, 1612, 1710 BGB.

[13]) §§ 196 Zif. 8, 201 BGB.

[14]) Vgl. §§ 48ff. RevGesO.

[15]) Ähnlich: § 56 OldGesO. 1826; § 83 Satz 1 PrGesO. 1810; § 65 SächsGesO. 1835. Interessant § 34 MeinGesO. 1823: „Ausser in Zeiten der Theuerung darf dem Dienstboten das Brod nicht verschlossen werden, ausgenommen bei grösseren Wirthschaften, wo über die Brodabgabe besondere häusliche Einrichtungen bestehen".

§ 618 II BGB. bedeutungslos geworden. Denn nach diesem kraft Art. 95 II EGBGB.[16]) auch für das Gesinderecht anzuwendenden § hat der Dienstberechtigte u. a. in Ansehung der Verpflegung diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit des Verpflichteten erforderlich sind. Hierunter fällt aber unstreitig auch die Pflicht, ihm die zugesicherte Beköstigung in genügender und gesunder Nahrung zu gewähren.

Einen gewissen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Kost werden bei etwaigen Klagen die häuslichen Verhältnisse der Herrschaft bieten. Insbesondere wird es nicht unbeachtlich sein, ob die Dienstherrschaft dieselben Speisen geniesst, wie die dem Gesinde gebotenen. Gleichwohl kann dem § 53 RevGesO. nur bedingte Geltung zugesprochen werden, wenn er in Satz 2 sagt:

„Jede Klage des Gesindes erledigt sich, sobald dasselbe die nämliche Kost erhält, welche der Dienstherr mit den Seinigen selbst geniesst."

Denn zweifellos bestimmen sich auch für diesen Fall die Grenzen nach der sozialen Vorschrift des § 618 II BGB.[17]). Es wäre unlogisch und bedenklich, wenn sich der Dienstherr dieser zwingenden Norm gegenüber bei berechtigten Klagen des Gesindes darauf berufen könnte, dass er die gleiche Kost geniesse.

Andererseits steht aber auch dem Dienstboten kein Anspruch gerade auf die eigene Kost der Herrschaft zu[18]).

Die Entscheidung darüber, ob die Speisen im Einzelfall den gesetzlichen Anforderungen genügen, wird vom § 618 BGB. schlechthin dem richterlichen Ermessen überlassen. Daher hat die im § 53 Satz 1 RevGesO. erwähnte Tätigkeit der Polizeibehörde bei Streitfällen lediglich den Charakter einer Begutachtung bez. einer einstweiligen Vorkehrung im Sinne von § 113 RevGesO.

2. Die Wohnungs- und Schlafräume, welche den in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstboten von der Herrschaft zu gewähren sind, müssen den Anforderungen des § 618 II BGB.[19]) entsprechen, also in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht einwandfrei sein. Dazu gehört beispielsweise, dass ein Schlafraum nur von Personen gleichen Geschlechts geteilt wird.

3. Gewisse männliche Dienstboten, wie Kutscher, Kam-

---

[16]) nicht etwa kraft § 52 III RevGesO., der lediglich die Bedeutung eines Hinweises hat!

[17]) So mit Recht Kloss, S. 82. Abw. v. Bernewitz, S. 119, der die Ansicht vertritt, dass unter der Voraussetzung des § 53 Satz 2 RevGesO. z. B. auch rein vegetarische Kost für den Dienstboten genügen müsse.

[18]) Vgl. Oertmann, S. 219.

[19]) Für § 52 RevGesO. gilt das oben sub 1 Gesagte analog.

merdiener, Jäger usw., erhalten häufig von der Herrschaft eine bestimmte Dienstkleidung geliefert. Fehlt in solchen Fällen eine besondere Vereinbarung, so bleiben die Livreestücke im Eigentum des Dienstherrn[20]). Regelmässig pflegt jedoch zwischen den Parteien schon bei Abschluss des Vertrags festgesetzt zu werden, was in dieser Hinsicht gelten soll[21]).

In der altpreussischen Gesindeordnung[22]) ist der Gegenstand ganz anders als bei uns geregelt. Sie unterscheidet zwischen gewöhnlicher Livree und besonderer Staatslivree. Während die letztgenannte stets Eigentum der Herrschaft bleibt[23]), ist die gewöhnliche Livree laut § 37 jenes Gesetzes ein Teil des Lohnes und fällt nach Ablauf der vertragsmässig bestimmten Zeit dem Dienstboten eigentümlich zu.

4. Als besondere Leistungen der Herrschaft werden im § 50 RevGesO.[24]) „Weihnachts-, Mess- und Jahrmarktsgeschenke" erwähnt. Dieselben können je nach den Umständen verschiedenen rechtlichen Charakter haben, was jedoch aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht genügend deutlich hervorgeht. Wir müssen unterscheiden:

a. Die Gewährung von besonderen Gaben an Weihnachten, Messzeiten und Jahrmärkten ist im Dienstvertrag ausdrücklich[25]) verabredet worden[26]). Dann stellen sich dieselben nicht als wirkliche Geschenke im Rechtssinne, sondern als Teil des Lohnes dar. Der Dienstherr hat die Pflicht, sie zu leisten.

b. Nicht verpflichtet ist die Herrschaft natürlich zum Schenken in der technischen Bedeutung des Wortes. Daher wird, auch wenn sie dem Dienstboten wiederholt Zuwendungen macht, ein Recht desselben auf weiteres Geben nicht begründet[27]).

5. Trinkgelder[28]), welche das Gesinde von Fremden und Gästen bekommt, gehen in sein Eigentum über. Die Herrschaft darf sie ihm nicht auf den Lohn oder Nebenleistungen anrechnen. Sie kann sich jedoch den Betrag solcher Gelder an- und vorzeigen lassen, auch ihre Annahme überhaupt verbieten.

---

[20]) § 51 RevGesO.

[21]) Vgl. Mot. RevGesO., LTAkt. 1891/92, Dekr. III No. 32, S. 28.

[22]) Ihr folgte z. T. noch die SächsGesO. 1835 in den §§ 58ff.

[23]) § 38 PrGesO. 1810.

[24]) Vgl. §§ 34, 36 PrGesO. 1810; § 58 OldGesO. 1826; § 57 SächsGesO. 1835.

[25]) Wenn auch das Geben von Geschenken, z. B. an Weihnachten, fast überall üblich ist, so kann doch im Einzelfall nicht auf stillschweigende Vereinbarung geschlossen werden. Vgl. hierzu Kähler, S. 153.

[26]) § 50 Satz 1 RevGesO. Der Fall ist nicht zu verwechseln mit dem eigentlichen Schenkungsversprechen, welches zur Giltigkeit gerichtliche oder notarielle Beurkundung erfordert, § 518 I BGB. Ein solches liegt in unserem Fall nicht vor.

[27]) § 50 Satz 2 RevGesO.

[28]) § 57 RevGes. Ebenso § 69 SächsGesO. 1835.

§ 9.

Die Fürsorgepflicht.

Ausser zu Gewährung eines Entgelts ist der Dienstberechtigte auch noch zu einer gewissen Fürsorge für den Dienstboten verpflichtet[1]). Sie bezieht sich einmal auf gewisse Einrichtungen und Anordnungen im Dienste, sodann auf den Fall der Erkrankung des Gesindes.

I. Für Einrichtungen haftet der Dienstherr nach § 618 BGB. Dieser ist kraft Art. 95 II EGBGB. auch für das Gesinderecht giltig und kann durch Vertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden[2]). Seine leitenden Gesichtspunkte sind Sorge für Religion, Gesundheit und Sittlichkeit des Arbeitnehmers. Unsere Gesindeordnung hat die hierauf bezüglichen Vorschriften grösstenteils in ihren §§ 47, 52, 58, 59, 61 wiederholt — wodurch ihr Charakter als Reichsrecht natürlich nicht verloren geht — jedoch auch noch einige Zusätze gemacht. Es ergeben sich nunmehr folgende Obliegenheiten der Dienstherrschaft:

1. Der Dienstherr muss dem Gesinde die Erfüllung seiner religiösen Pflicht gestatten. In diesem Punkte geht die RevGesO. entschieden weiter als das Reichsrecht. Denn erstens wird von § 618 II BGB. Fürsorge in religiöser Hinsicht nur für solche Dienstpflichtige gefordert, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind. Nach § 59 RevGesO. hat die Herrschaft indessen schlechthin „dem Gesinde“ die nötige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdiensts zu lassen, worunter, wie wir weiter oben sahen[3]), in Sachsen auch Personen ohne Hauszugehörigkeit fallen können. Ausserdem legt § 59 RevGesO. dem Dienstherrn noch auf, das Gesinde zum Kirchenbesuch anzuhalten — eine Pflicht, die dem BGB. unbekannt ist.

2. Für Gesundheit und Sittlichkeit des Dienstboten ist in verschiedener Weise Sorge zu tragen.

a. Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften, die zur Arbeitsverrichtung dienen, hat der Dienstberechtigte so einzurichten und zu unterhalten, „dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.“ [4]) Zu den

---

[1]) Ob das Fürsorgeverhältnis, wie Dernburg, II 2, a. a. O. annimmt, ein Korrelat zu dem durch den Dienstvertrag geschaffenen Treuverhältnisse ist, kann dahingestellt bleiben. Aus den in Betracht kommenden Gesetzesstellen lässt sich dies jedenfalls nicht entnehmen. Vgl. hierzu Schultzenstein, ArchBürgR., S. 219ff.

[2]) § 619 BGB. Diese Verpflichtung des Dienstherrn erstreckt sich auch auf die Gehilfen des Gesindes, falls solche zu Recht beigezogen werden. Vgl. hierzu Recht 1908, No. 727.

[3]) S. o. S. 18.

[4]) § 618 I BGB. Vgl. hierzu Dankwardt, a. a. O., S. 273: „Im

Räumen haben nach Entscheidung des Reichsgerichts[5]) auch Treppen und Zugänge zur Arbeitsstätte sowie Aborte zu zählen; wichtige Gerätschaften sind besonders Wagen, Fahrräder usw.[6]).

Bei Aufnahme in die Hausgemeinschaft muss der Dienstbote einen Schlafraum erhalten, der den Grundgeboten der Gesundheit und Sittlichkeit gerecht wird[7]).

b. Dasselbe gilt, wenn Verpflegung ausbedungen ist, für die zu gewährende Kost. Welche Beschaffenheit die Speisen im einzelnen haben müssen, wurde bereits weiter oben ausführlich besprochen, sodass also hier ein Hinweis darauf genügt[8]).

c. Ferner ist der Dienstherrschaft zur Pflicht gemacht, für eine angemessene Arbeits- und Erholungszeit zu sorgen. Bestimmte Grenzen für sie hat das BGB. nicht festgelegt, sondern in § 618 II lediglich eine ausserhalb strikter Regelung liegende „mittelbare Fürsorge“[9]) getroffen. Auch die RevGesO. sagt nichts davon, dass die Dienstboten etwa täglich nur eine gewisse Stundenzahl beschäftigt werden dürften. Eine solche Regelung wäre eben mit der inneren Natur des Gesindevertrags unvereinbar.

Wenn also auch eine gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit nach Zeitabschnitten für das Gesinde fehlt, so sind doch im übrigen Schutz- und Fürsorgevorschriften gegeben.

Der generellen Bestimmung des § 618 II BGB. entspricht der § 47 RevGesO., wonach die Herrschaft dem Dienstboten nicht mehr Arbeit auferlegen soll, als es mit dessen Kräften vereinbar ist. Ausserdem wird jedoch auch auf Alter und Geschlecht der betr. Person Rücksicht zu nehmen sein, sowie auf die Gattung der Arbeit und den Ort ihrer Verrichtung, ob sie z. B. im geschlossenen Raum oder im Freien stattfindet, daher anstrengender ist usw. Manche Arbeiten, wie z. B. Krankenpflege, bringen es vermöge ihres Zweckes mit sich, dass ihre Ausübung an sich nie, auch des Nachts nicht, unterbrochen werden kann[10]). Dadurch wird jedoch der Dienstherr keineswegs etwa von seiner Fürsorgepflicht entbunden; er hat vielmehr solchenfalls erst recht planmässige

---

Winter muss der Conductor für Wärme und Licht sorgen; die Art der Dienste kann aber Heizung unmöglich und gehöriger Fleiss sie unnötig machen!“

[5]) Vgl. RG. XVIII, S. 176; GruchotsBeitr. XXXXVI, S. 928; SächsArch. XIV, S. 211.

[6]) Vgl. OLG. Stettin, 18. März 1902, OLG. VI, S. 80.

[7]) § 618 II BGB., § 52 II RevGesO.

[8]) S. o. S. 42ff.

[9]) Lotmar, I, S. 476.

[10]) Vgl. hierzu Dankwardt, a. a. O. S. 270.

Regelung des Dienstes, geeignete Ablösung usw. eintreten zu lassen.

Aber noch in einem anderen Schutzgebot äussert sich der Grundsatz, dass die Herrschaft den Dienstpflichtigen nicht ausschliesslich für sich in Anspruch nehmen darf. Sie muss ihm nämlich unbedingt neben dem Dienst auch die nötige Zeit zur Besorgung seiner Privatangelegenheiten lassen[11]). Hierunter ist nicht nur das in der RevGesO. besonders erwähnte Instandhalten der Kleidungsstücke zu verstehen, sondern alles, was nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte sich gegebenenfalls als wichtige persönliche Angelegenheit darstellt, z. B. Erscheinen vor Gericht, Gänge zum Arzt, zu erkrankten nahen Verwandten usw. Weitere, auf den Ausgang bezügliche Normen der RevGesO. wurden bereits weiter oben des näheren besprochen.

Für das richtige Verhältnis zwischen Arbeits- und Erholungszeit Sorge zu tragen, muss als vornehmste Aufgabe der Dienstherrschaft angesehen werden; ob und inwieweit sie dieser Pflicht genügt hat, entscheidet im Streitfall das richterliche Ermessen.

Erfüllt der Dienstherr die ihm obliegende Fürsorgepflicht für Leben und Gesundheit des Gesindes nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 BGB. entsprechende Anwendung. (§ 618 III BGB.)

II. Die Fürsorgepflicht bei Erkrankungen des Gesindes regelt die RevGesO. in den §§ 62, 63. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind jedoch seit dem Inkrafttreten der RVO. vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 509 ff.) gegenstandslos geworden. Denn im Art. 42 EGRVO. heisst es ausdrücklich:

„Landesrechtliche Vorschriften, die den Dienstberechtigten zur Sorge für Kur und Pflege des erkrankten Gesindes verpflichten, werden aufgehoben."

Aber auch der kraft Art. 95 II EGBGB. für das Gesinderecht anzuwendende § 617 BGB. kommt jetzt nicht mehr in Betracht[12]). Denn die in seinem Abs. I statuierte Fürsorgepflicht des Dienstberechtigten tritt nach Abs. II nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eigene Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist. Der letztgenannte

---

[11]) § 59 RevGesO. Ebenso: § 59 OldGesO. 1826; § 71 SächsGesO. 1835. Etwas eng § 42 MeinGesO. 1823: „Jeder Dienstbote ist berechtigt, wöchentlich 3 Freistunden von seiner Dienstherrschaft zur Besorgung seiner eigenen Geschäfte angewiesen zu erhalten".

[12]) Stier-Somlo, S. 920.

Fall ist seit der RVO. gegeben, folgeweise hat § 617 I BGB. für das Gesindeverhältnis keine Bedeutung mehr.

Anstelle der Verpflichtung der Dienstherrschaft zu eigener Fürsorge für den kranken Dienstboten tritt nunmehr die Tätigkeit der Krankenkasse.

Nach § 165 Zif. 1 RVO. ist jeder Dienstbote gegen Krankheit versichert. Die Herrschaft hat ihn binnen 3 Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung bei der Krankenkasse an- und abzumelden[13]). Gegenstand der Versicherung sind Krankenhilfe, Wochen- und Sterbegeld[14]). Die Krankenhilfe besteht in Krankenpflege und Krankengeld; sie endet spätestens mit Ablauf der 26. Woche vom Beginn der Krankheit ab[15]). Das Wochengeld wird für 8 Wochen, von denen mindestens 6 in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen, in Höhe des Krankengelds gewährt[16]).

Die Herrschaft muss die gesamten Beiträge zur satzungsgemässen Zeit an die Kasse einzahlen, darf jedoch dem Dienstboten zwei Drittel des Beitrags vom Barlohn abziehen[17]).

Ebenso ist der Dienstherr befugt, das Krankengeld auf den Lohn anzurechnen, den er dem Dienstboten während der Krankheit weiterzahlt[18]). Diese Bestimmung, die auf Grund des Art. 42 II EGRVO. dem Landesrecht gegenüber zwingende Kraft hat, bringt für Sachsen nichts Neues. Denn dass der Dienstbote unter der Voraussetzung, dass die Herrschaft ihn versichert und ein Drittel der Beiträge geleistet hatte,[19]) sich das Krankengeld auf den treffenden Lohn anrechnen lassen musste, bestimmte schon der § 63 Satz 2 RevGesO.

Inwieweit die Vorschriften der RVO. über Unfall- und Invalidenversicherung sich auf das Gesindewesen erstrecken, kann im einzelnen hier nicht ausgeführt werden. Erwähnt sei nur, dass von der Unfallversicherung Dienstboten betroffen werden können, falls sie — natürlich in Ausübung ihrer Gesindebeschäftigung — innerhalb der von den §§ 537 ff. RVO. genannten Betrieben mit tätig werden. Der Invalidenversicherung untersteht dagegen nach § 1226 RVO. alles Gesinde vom 16. Lebensjahre ab.

---

[13]) §§ 317, 319 RVO.
[14]) § 179 RVO.
[15]) §§ 182ff RVO.
[16]) § 195 RVO.
[17]) §§ 393, 394, 380, 381, 385 RVO. Befreiung der Herrschaft findet unter den Voraussetzungen der §§ 418, 435 RVO. auf Antrag statt.
[18]) § 436 RVO.
[19]) Seit der RVO. nunmehr Regelfall.

Druck von Emil Glausch, Leipzig-Reudnitz.